

# Geschichtliches über die Schule in Willisau-Stadt bis zum Jahre 1800

Autor(en): **Reinhard, Raphael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **46 (1891)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-114746>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Geschichtliches**

über

**die Schule in Willisau-Stadt**

bis zum Jahre 1800.

Von

**Raphael Reinhard, Prof. in Willisau.**





## Geschichtliches über die Schule in Willisau-Stadt bis zum Jahre 1800. \*)

Schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts lag Willisau, die Beste samt der Herrschaft, eine unvoegtbare Besizung, im Gebiete der Landgrafen von Lenzburg und von 1273 an in der Hand des Hauses Habsburg. Im Laufe des 14. Jahrhunderts kamen diese Besizungen, sowie die Grafschaft Willisau selbst, ein in weitem Umkreise sich erstreckender gräflicher Judikaturbezirk, und das freie Amt der Grafschaft, eine innerhalb derselben bestehende Rechtsgenossenschaft der gemeinfreien Leute, in Folge Verpfändung vom Hause Habsburg an die Freien von Hasenburg und nach dem Tode der Ursula von Hasenburg (23. Febr. 1377) durch Vererbung an das Grafenhaus Urberg-Balendis. Gräfin Maha von Urberg-Balendis, geb. von Neuenburg, ihr Sohn Wilhelm und ihre Tochter Margaretha veräußerten diese Besizungen Samstag nach Hilarientsag (18. Febr.) 1407 an Schultheiß, Rätthe und Bürger der Stadt Luzern um 8000 Gulden. Dieses an die Stadt Luzern abgetretene Territorium bildete nachmals bis zum Ausgang

---

### \*) Quellen:

1. Rathsbücher von Willisau vom 27. April 1559—22. März 1798, 24 Bände (auf dem Statthalteramt).
2. Urfundenbuch der Stadt Willisau von Joh. Balthasar Suppiger 1741.
3. Stadtverwaltungsprotokoll von Willisau von 1781—1814.
4. Stadtrechnungsprotokoll von 1613—1783.
5. Rechnungsbuch der Kirche und Kapellen in Willisau von 1755—1783. (No. 2—5 liegen im Korporationsarchiv Willisau.)
6. Protokoll des Distriktgerichts Willisau von 1798, 12. April — 1800 Juni (dem letzten Rathsbuch einverleibt).
7. Einige handschriftliche Aktenstücke im Staatsarchiv Luzern und Auszüge aus dortigen Rathsprotokollen.



des 18. Jahrhunderts, also rund 390 Jahre lang, die Vogteien Willisau, Knutwil, Büron und die Schloßvogtei Wikon.

Beinahe inmitten dieses Areals nun, das die Landvogtei Willisau bildete, zwischen dem waldgekrönten Rücken des Willibergeres und dem in sanfter Senkung abfallenden Vorberg, in fruchtbarem Thale der Wigger, eines an der Enzenfluh am Kapf entspringenden mäßigen Flusses, gen Westen von der Enge des Thales, vorn gen Osten, wo sich dasselbe ausweitet, von einem weiten, ebenen Rasenteppich begrenzt, liegt das Städtchen Willisau, die ehemalige Residenz des Landvogts, wie eingebettet und versteckt zwischen den Hügeln und doch gleich am Eingang des sich immer mehr verengenden Thales, mit seiner breiten Hauptgasse, seinen drei alterthümlichen Brunnen, seinen freundlichen Häusern, seiner geräumigen Kirche, seinem oberhalb derselben thronenden landvögtlichen Schloß, seinem altersgrauen obern Thor und Thurm, seinen Ueberresten der ehemals unentbehrlichen Umfassungsmauer, fast rings umgeben von Gärten und Wiesen. Der Ursprung des Städtchens, an dessen Spitze ein Schultheiß und sieben Rätthe standen, reicht mindestens in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurück. In einem Zeitraum von etwa 330 Jahren hatte es das Unglück viermal vom Feuer fast gänzlich verzehrt zu werden, nämlich 1375, den 8. Juli 1386, 1471, und den 17. Nov. 1704. In seinen Mauern lebte von jeher ein reges, aufgewecktes Völklein. So sehen wir schon frühe, wie die Willisauer sich bemühten, Handwerke und Gewerbe zunftmäßig zu regeln (man zählte acht Innungen), das Handels- und Marktwesen durch zweckmäßige Verordnungen zu pflegen und zu heben, auch ihre Felder und Waldungen fleißig zu bewirthschaften, um so sich auf die Stufe eines glücklichen Wohlstandes zu erheben.

Aber nicht nur auf die materielle Thätigkeit richtete man das Augenmerk, sondern auch auf die geistige Veredlung der Bürger war man bedacht. Willisau besaß wenigstens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine von geistlicher und weltlicher Seite organisirte Schule. Es darf auf diese Erscheinung einigermaßen stolz sein, um so mehr, als solche Institute an wenigen Orten in der alten Eidgenossenschaft zu finden, und meistens aus eigener innerer Kraft der Gemeinwesen ohne Zuthun von staatlicher Seite herausgewachsen und durch dieselben gepflegt worden

sind. Wir können das Jahr der Gründung der Schule in Willisau nicht genau angeben, als bestehend tritt sie im Jahre 1563 in den Kreis der Geschichte ein, wie der unten auf Vigilia Martini datirte interessante Rathsbeschluß zeigen wird. Wohl mögen vor dieser Zeit die Willisauer hie und da aus dem Borne des oft recht bescheidenen Wissens „fahrender Schüler“ genippt haben.

Nach diesen einleitenden Worten gehen wir nun über zur organisatorischen Einrichtung der Schule, sodann werden wir unsere Aufmerksamkeit den an derselben wirkenden Schulmeistern widmen und unsere Arbeit mit einigen geschichtlichen Notizen über ihre Besoldung und das Schulgebäude abschließen.

### 1. Organisation der Schule.

Das Wenige, was wir über die Lehrgegenstände in der Schule von Willisau zu sagen vermögen, findet sich in den beiden Schulordnungen von 1696 und 1794 niedergelegt. Darnach erstreckte sich der Unterricht nur auf das Lesen, Sprechen und Schreiben nach den damaligen Regeln der Muttersprache, auf die Anfangsgründe der Rechenkunst und die Religionslehre. Im Uebrigen wurde dem Schulmeister wiederholt und ernstlich eine gute Kinderzucht, Pflanzung und Beförderung der Moralität in den jungen Gemüthern ans Herz gelegt. Vorschriften über Gebrauch von geeigneten und faßlichen Lehrmitteln finden sich keine. Wahrscheinlich bediente man sich, wie allerorts, alter Bücher und sonstiger Altentstücke, welche die Kinder mit in die Schule brachten. Auch von einer vorgeschriebenen Methode ist nirgends weder in den Schulordnungen noch in den Verhandlungen des Rathes die Rede. Dagegen scheinen die Schüler doch schon nach ihrem Alter und nach ihren Fähigkeiten in Klassen abgetheilt worden zu sein. Dies involviren nämlich die nicht gerade schmeichelhaften Worte, mit denen man 1661, den 27. Jänner, den Schulmeister Hans Melchior Jost verabschiedete, und welche einen Beweis von seiner minimen Leistungsfähigkeit geben. „Er habe, sagt das Rathsbuch, die Kinder nach seinen Kräften zur Genüge unterwiesen, allein man sei Willens, einen Schulmeister anzustellen, der dieselben bis in die dritte oder vierte Schule zu bringen vermöge.“ Der Unterricht dauerte nicht nur während einigen Wochen des Winters,

sondern es wurde auch im Sommer Schule gehalten. Dies schreibt schon die Schulordnung vom Jahre 1696 vor, und die Instruktion von 1794 setzt die Dauer von Eingang des Wintermonats bis zum 7. Herbstmonat fest. Der Unterricht nahm täglich vier Stunden in Anspruch (im Winter Vormittags von 9—11, Nachmittags von 2—4, im Sommer Vormittags von 8—10, Nachmittags von 1—3 Uhr). Ueber Beginn des Unterrichts am Vormittag finden wir 1663, den 17. Dezember (also in den kürzesten Tagen) die merkwürdige Bestimmung, daß der Schulmeister denselben Morgens um 6, längstens um 7 Uhr anzufangen und bis zum Beginn des Gottesdienstes („bis lütet“) fortzusetzen habe; dann soll er die Kinder zum Frühstück nach Hause lassen („heim lassen gan gen Calaz“) und nach Schluß desselben noch eine Stunde Schule halten. Ferientage waren nur der Donnerstag und eventuell der Dienstag. Die Aufsicht über die Schule übten von jeher der Leutprieester oder auch ein anderer Geistlicher (Helfer, Kaplan) und je ein Mitglied des Rathes (gewöhnlich der Aufnehmer d. h. der Kirchmeier) aus. Wenigstens jeden Monat sollte ein Schulbesuch stattfinden; so befiehlt der Rath schon 1659 den 6. Horn.: die Schulvisite soll monatlich „nach altem Brauch“ gehalten werden. Die Aufforderungen zu diesen Schulbesuchen bilden in den Rathsbüchern die stereotype Bemerkung bei fast allen Verhandlungen über Schulangelegenheiten. Ueber Kontrolirung des Fortschrittes und Fleißes der Schüler findet sich erst im 7. Artikel der Verordnung vom 3. Mai 1796 eine Bestimmung. Was die Frequenz der Schule anbelangt, so drang der Rath wiederholt und ernstlich darauf, daß die Eltern ihre Kinder fleißig in den Unterricht schicken sollen, und die Kirche ließ diesen Mahnungen durch öffentlichen Ruf von der Kanzel ihre Unterstützung angedeihen. Freilich wurde diesen Aufforderungen nicht selten kein Gehör geschenkt. Der Schulmeister Gutych Jost beklagte sich z. B. 1697, den 12. April bitterlich vor Rath, daß schon seit einiger Zeit nur mehr wenige Kinder die Schule besuchen und daß in den Wintermonaten Gelernte längst wieder vergessen hätten. Vergehen gegen die Disziplin wurden in erster Linie vom Schulmeister bestraft, gröbere Fehler mußten der geistlichen oder weltlichen Behörde angezeigt werden, wo dann zuweilen die Strafe durch Einsperrung in die „Trülle“ zur An-

wendung kam. Als sich z. B. Schulmeister Pfleger 1656, 5. Dez. vor Rath beklagte, „dz allhie ein müessige vnd ungezämbte Jugendt (sye) vnd die Eltern ihre Kinder nit in die Schuel schicken“, ließ der Rath durch den Kleinweibel öffentlich auskünden, daß der Besuch des Weiher<sup>1)</sup> und das Herumschlendern in den Gassen der Stadt den Schulkindern unter Androhung der Trüllenstrafe<sup>2)</sup> verboten sei. Den 7. Mai 1765 wurde, um eine bessere Kinderzucht und besonders einen fleißigern Besuch der Kinderlehre zu erzielen,

<sup>1)</sup> Dieser Weiher befand sich vor dem untern Thor, denn eines solchen geschieht zweimal Erwähnung. 1763, 28. April wird befohlen, daß derselbe gereinigt und in bessern Stand gebracht werde und 1774, 16. Heum. werden Anordnungen getroffen, daß er ganz mit Wasser könne gefüllt und dasselbe ein- und ausgelassen werden.

Dem Heinr. Peyer wird ein Weiher vor seinem Hause (zweifels ohne der obige) 1642, 13. März auf zehn Jahre um 5 Gl. jährlich geliehen. Dieser Peyer ist nun wohl kein anderer, als der nachmalige Schultheiß Heinrich Peyer. Derselbe erhält 1627 30. Okt. auf sein Haus im Winkel beim untern Thor das Tabernenrecht („diemwyl Mstr. Heinrich Peyer gebetten vmb dz taffernenrecht vff sin hus im Winkel [ein Niklaus im Winkel genannt Meyer ist Rath von 1567 St. Michael bis † 1589. Daraus könnte man schließen, daß die nordöstliche Ecke in der Hauptgasse die Benennung im Winkel trug], bim vndern Thor anstoßent als zur sonnen ist ime dises zenambsen begondt, sol den Rätthen vnd Amptslüten jedem nach gebür ein Verehrig dz ime heimsetz sin sol.“) Heinrich Peyer, Sonnenwirth, ist 1627—1635 Gerichtsmitglied und 1635—24. März 1662 (an welchem Tage seine Absetzung erfolgte) im Rathe. Die Schultheißenwürde bekleidete er 1653, (er präsidiert das erste Mal den 14. August), 1654, 1655, 1658 und 1659.

Zu gleicher Zeit finden wir noch einen andern Heinrich Peyer, welcher aber im Gegensatz zum Sonnenwirth der obere genannt wird. Derselbe ist 1647—1653 im Gericht und 1653, 8. Jänner — † 1. Dez. 1662 im Rath.

<sup>2)</sup> Die Trülle befand sich im Kaufhause. 1660, 16. September befahl der Rath: Diejenigen, welche dem Peter Wirz nachts „Küebli“ aus dem Baumgarten genommen, sollen nächsten Sonntag nach dem Gottesdienst in die Trülle gethan werden. So wurden auch 1662, 29. Nov. Hans Messmer's und Hans Weber's sel. zwei Buben eine Stunde lang in die Trülle gesetzt, weil sie die bei der Kapelle zum elenden Kreuz vor dem untern Thor Durchpassirenden verspotteten. Für die ungezogene Jugend erstellte man später noch ein „Daubhüßlin“; denn 1674, 15. Mai wurde beschloffen, das im Rathhause für die kleinen bösen Buben erstellte Daubhüßlin soll der Baumeister bezahlen, und weil einige Buben dem Balz Kneubühler die Fenster eingeschlagen und das Blei daraus genommen haben, erkannt, daß sie in diesen neuen Bau gesetzt werden sollen.



dem Schulmeister eine Liste der Kinder zugestellt und ihm befohlen, der Kinderlehre beizuwohnen und genau zu kontroliren, wer da und wer nicht da sei. Die Fehlenden soll er dem Amtschultheißen verzeigen. Wenn ihm dies wegen allzuvielen Mühewalt beschwerlich erscheine, so er möge sich wieder melden. Während des Gottesdienstes soll er auch die obere Sakristei visitiren und die minderjährigen Buben in die Kirche hinabweisen.

Wir lassen nach diesen kurzen Bemerkungen über die innere Einrichtung der Schule die Schulordnung vom 10. Dez. 1696 wörtlich folgen:

„Nachdemme die Ehrenueste, fromme und weise Herren Schultheiß und Rāth zu Willisau denen Herkommen gemäß auff zu Endtbemeltes datum Ihren Schuol- und Beyde Sigristen Dienst wiederum zu setzen den Tag bestimmet, vnd zu dem Ende den Wohl Ehrwürdigen, wohl Edlen, geistlichen, Hoch- vnd wohlgelehrten Herren Johann Heinrich Fleischlin jezmaligen Leuthpriesteren und Seelsorgeren zu gedachtem Willisau <sup>1)</sup> in ihre Rathversammlung beruoffen, Hete man beuorderst auff die pahn gelegt, wie daß zu Erhaltung des gemeinen wäßenß nichts anstendig- und nothwendiger sene, als eine guethe und wohl regulierte Kinderzucht, zue mahlen so wohl die Elteren als nach diesen auch die Vorgesetzte schuldig seyen zu entbindung Ihrer gewüßen nach erheblichen Mittelen zu trachten, damit die Kinder in dem Bluest ihrer jungen Jahren uornemblich in der Gottes Forcht, danne in schriben, Lesen und anderen guethen Sitten instruiert und vnderrichtet werden, daß sie bey zunehmendem Alter zue ehrlichen Leuthen erzogen und daß Publicum und gemeine Wäßen mit solichen zu seiner Zeith geströset werde.

Mann hat auch darby wahrgenommen, das bey wenig verloffnen Jahren als A°. 1690 mann deshalb sich auch bemuehet, und Einem Jeweiligen Schuolmeister dieser Statt Willisau Eine guethe Ordnung gemachet, dieselbe den 1 sten Tagxbris 1691 bestäthet, und dem Schuolmeisteren ernstlichen, wie darumb das Rath Prothocoll vff selben Tag und auch in nachfolgenden Jahren wyset, befohlen hat, ermelter Ordnung bey Verliehrung seines Dienstes nachzuleben.

<sup>1)</sup> Johann Heinrich Fleischlin von Luzern ist Leutpriester in Willisau von 1696 -- † 2. März 1730.

Weilen man aber bis dahin keinen mehreren Eyffer, sondern in dem Schuolhalten und ernstlicher Kinderzucht Einen zimlichen, und dem Schuolmeister uast ohnueranthwortlichen Abgang uerspühret, haben die Vorgesetzten sich schuldig befunden, mit mehrerem Ernst und Nachdruck Hand an dieseß geschäft zu legen und hiemit zu ordnen:

1°. Daß Ein Jeweiliger Schuelmeister fleißig ohne Vertruß und mit Ernst schuelhalten, die Kinder in der Gottes forcht halten, und in schreiben und lesen, auch die zum Gesang verordnete, seye eß zum Choral, oder figural also unterweisen solle, damit man Immerfort mit tauglichen Choralibus versehen, und der Gottes Dienst dardurch anstendig befürderet und geziehret werde.

2°. Daher Er summer und winter schuol halten solle, da dan die Kinder vor dem Gottes Dienst in die schuol kommen, welche ein Schuolmeister demnach in die kirchen begleithen, darinnen auff sie fleißige achtung geben, und so eineß, oder daß andere fählt, wan er sie widerumb heimb in die schuol gefuehrt haben wird, ernstlich abstraffen solle.

3. tio Die Schuol soll so wohl im summer als im Winter gleich nach dem Gottes Dienst den Anfang nemmen, im summer aber zu morgen umb zehen Bhren, und im Winter umb eylff Bhren enden. Nachmittag danne sollen die zu dem Gesang verordnete von zwölff bis umb Ein Bhren vnderricht werden.

Und soll demnach die schuol vmb ein Bhren anfangen, und bis umb drey Bhren währen. Vff den Donnerstag mögen sie wohl der schuol entlassen, am Zinstag aber nit allezeit, sondern nur zu zeitthen nach des Schuolmeisterß eignem gueth geduncken vacans gegeben werden. Und weilen sehr anstendig, daß der platz in der schuol, und auch daraußen sauber gehalten werde, soll er denen Schuolkinderen ein abohrt zu ihrer Nothurfft zeigen.

4. to Wan demnach nit allein in der schuol, sondern auch vßerth derselben Eine guethe ordnung bey der Jugend eingefuehret werden soll; als wird hiermit dem Schuolmeistern mit allem Ernst auffgetragen, daß er auff die Jugend fleißig achten und ihnen alle Liechtsinnigkeiten besonderß im Winter mit schleiffen, rythen, schneeballen werffen, Buzenweiß Lauffen, und dergleichen verbiethen, die fehlbare aber nach der gebühr abstraffen solle.

5. to Ist gesetzt, daß Jenne, so auß Spythal und spend leben, dem Schuolmeister keinen, die übrige aber den gebührenden Schuol-lohn zahlen, und daß gewohnte Holz in die schuol bringen sollen.

6. to Damit aber beuorstehende puncten desto fleißig- und ge- nauwer beobachtet, und die Jugend beßer vnderrichtet werde, so hat man angesehen, daß die Schuol zu zeithen von dem Herren Leuthpriesteren, Herren Helffer und Herren Vffnemmeren solle vi- sitiert, und wan dan die Jugend Einem Schuolmeistern nit vol- gen will, Ihnen angezeigt, und darüberhin, besonderß, wan es an denen Elteren fählen sollte, die gebühr verschaffet werde.

7. mo Vnd wan demnach zu einer rechten und aufferbaum- lichen Zucht die Gottefforcht vuentpährlich vonnöthen, so soll ein Schuolmeister seinen Schuolkinderen befelchen, daß sie das worth Gotteß fleißig anhören, und darüberhin sie befragen solle, was sie in der Predig gelehret, und in der gedächtnuß behalten haben.

8°. So solle er danne seine Schuolkinder selbst in die Kin- derlehr führen, dorthen hinder den Kinderen in einem stuohl fleißig auff sie achten, und sie dahin halten, das allemahl ein Hauptstück von denen Kinderen auß dem Catechismo recitiert werde. Gleicher gestalten soll er verbunden sein, wuchentlich auff daß wenigste zweymahl in den Rosenfranz zu gehen, und fleißig auff die Jugend zu achten, mit dem heiteren Befelch, das er ohne Ansehen weisen die Kinder seyen, dieselbe oder öffentlich in der kirchen, oder aber volgentß in der schuol gebührent abstraffen solle.

9°. So solle ein Schuolmeister uerbunden sein an Sonn- und Feyrtagen mit seinen Choralibus und vbrigen Knaben, so zu dem Gsang gezogen werden, daß Früe Ambt, am Samstag und an- deren Feyrabenten aber daß Salve in persohn in dem Beynhaus zu singen.

Gleichwie nun dijere Ordnung zu guethem der Jugend und Ansehen deß gemeinen wäßenß eingerichtet, also hoffet mann, daß der jekmahlige Schuolmeister Ihme selbst in gesagt sein laßen werde, deroselben fleißig und ernstlichen nachzuleben, wie dann auff dieselbe hin mann Ihme den Dienst widerumb also zugesagt, daß wan er sie nit halten werde, sein Dienst alle vierzechen Tag auß sein, und Ihme der lohn auch anderst nit, als nach der zeith, das er schuol haltet, von der kirchen bezahlt werden solle.

Actum vor Herren Leuthpriestern, Schultheiß und Rath zu Willisau den 10ten Tag Christmonath A°. 1696.“

Im Jahre 1794 erließ der Rath eine neue Instruktion, nach welcher sich ein Stadtschulmeister zu Willisau richten und derselben getreulich nach dem Willen seiner Collatoren nachleben soll. Als Cantor soll der Angestellte den täglichen Gottesdienst mit den Choralen fleißig und auferbaulich singen helfen und bei den Seelenmessen, Vigilen, sonn- und festtäglichen Vespern und beim Salve Regina erscheinen und intoniren. Die Choralen soll er täglich von Allerheiligen bis Ostern von 1—2, von Ostern bis Allerheiligen von 12—1 Uhr in der Choral- und Figuralmusik und zuweilen im Lateinlesen wohl unterrichten. Für Beschädigung und Verlust von Musik- oder Choralbüchern ist er verantwortlich. Die Choralen begleiten ihn täglich in die Kirche und aus derselben und zwar nicht nur beim vormittäglichen Gottesdienst, sondern auch bei der Vesper, beim Salve Regina und bei der Kinderlehre. In der Kirche führt er eine strenge Aufsicht über sie. Die Choralen sollen nicht ohne Mäntel im Gottesdienste erscheinen; auch er, der Cantor, soll sich immer einer anständigen Kleidung befleißigen. Auf dem Orgelchor dürfen laut landvögtlicher Verordnung keine andern Personen als Musikanten sich aufhalten. — In seiner Eigenschaft als Schulmeister soll er Schule halten von Eingang des Wintermonats bis zum 7. Herbstmonat; er soll alle Bürgerkinder, die in seine Schule geschickt werden, im Lesen, Schreiben und Rechnen täglich 4 Stunden (im Winter Vormittags von 9—11, Nachmittags von Allerheiligen bis Ostern von 2—4, im Sommer Morgens von 8—10, Nachmittags von Ostern bis 7. Sept. von 1—3 Uhr) fleißig unterrichten. Der Donnerstag ist, wenn kein Fest in die Woche fällt, frei. Er hat auch die Pflicht zu gewissen Zeiten im Katechismus zu unterrichten. Von denjenigen Kindern, die lesen können, sollen abwechselnd je zwei Knaben oder zwei Mädchen ein Hauptstück aus demselben jeden Sonntag hersagen. In der Schule soll er immer gegenwärtig sein, die Kinder daselbst in guter Zucht halten und ihnen nicht zulassen, daß zwei miteinander auf den Abort gehen. Den Kindern soll eingeschärft werden alldort die größte Reinlichkeit zu beobachten. Kein Schulkind darf dem andern etwas verkaufen. Sie sollen täglich (schlechte Witterung ausgenommen) den Gottesdienst besuchen, wo sie be-



stimmte Stühle einnehmen und sich erbaulich „mit aufgehobten Händen“ betragen sollen. Unfällige Störungen der Andacht soll er gebührend bestrafen. Abends vor dem Rosenkranz sollen sich die Kinder bei dem Schulhaus einfinden, von wo sie der Schulmeister paarweise in die Kirche (hl. Blutkapelle) begleitet; die Saumfeligen, seien sie in seiner oder in einer andern Schule (es bestanden auch noch Privatschulen in Willisau) soll er abstrafen. Sollten ihm aber Eltern deswegen, wie es auch schon vorgekommen sein soll, grob begegnen oder gar ihre Kinder aus der Schule zurückbehalten, so soll der Schulmeister schriftlich Klage beim Amtsschultheißen führen. (Im Winter Allerheiligen bis Ostern begann der Rosenkranz gleich nach Schluß der Schule). Alles Werfen mit Steinen, Rüben, Schneebällen u. s. w. auf der Gasse, sowie das Schleifen, Reiten auf den Kirchwegen, das Anhängen von Spitznamen, das Buzenweisläufen (Maskengehen), alles Sauchzen, Johlen und Tanzen, besonders nach Betglockenzeit ist den Kindern strenge verboten.

Zwei Jahre später, den 3. Mai 1796, wurden vom Rathe in Willisau „behufs Erzielung einer bessern Schulordnung und Kinderzucht“ 9 Artikel aufgestellt, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

1. Damit alle Kinder im Lesen und Schreiben bestmöglich unterrichtet werden, so soll die angefangene Liste der schulbedürftigen Kinder alle Jahre am Anfang des Schuljahres erneuert und alle diese Kinder zur Stadtschule oder zu einer Privatschule angehalten werden.

Im selben Jahre ergab sich, daß viele Kinder noch in keiner Schule sich befanden, und deshalb wurden die betreffenden Eltern aufgefordert, ihre Kinder in Zeit von acht Tagen zu schicken, widrigenfalls man sie zur Verantwortung ziehen werde.

2. Da die meisten Kinder eher durch freundliche Behandlung, als durch Strenge und Heftigkeit Liebe und Lust am Lernen finden, so soll dem Schulmeister empfohlen werden, geduldiger zu sein, und nur, wenn Zurechtweisungen nichts fruchten, Schläge zu gebrauchen.

3. Damit die Kinder das während der Woche Gelernte über die Ferientage nicht vergessen und an diesen Tagen auch beschäf-

tigt feien, soll der Schulmeister über die Sonn- und Feiertage Hausaufgaben machen lassen.

4. Die gedruckte Schulordnung soll den Kindern vom Schulmeister monatlich einmal vorgelesen werden, damit dieselben wüßten, welche Pflichten sie gegen Kirche, Schule und Schulmeister zu erfüllen hätten.

5. Um den Kindern Gottesfurcht und Liebe zur Religion einzuflößen, gute Sitten und Abscheu vor dem Bösen beizubringen, zugleich auch ihnen den Schulbesuch angenehmer zu machen, soll der Schulmeister aus den ihm anzuschaffenden Sitten- und Lesebüchlein kleine faßliche Geschichten vorlesen.

6. Der Herr Kammerer, Helfer oder ein anderer geistlicher Herr, auch ein Abgeordneter des Rathes sollen die Schule visitiren, „wodanne er die fleißigen loben und aufmuntern — die tragen aber beschnarchen wurde.“

7. Alle 14 Tage übergibt der Schulmeister dem Herrn Kammerer eine Liste der Unfleißigen, damit sie in der Kinderlehre beschämt werden.

8. Am Ende des Schuljahres findet eine Prüfung für die Stadtschule und für die Privatschulen statt, an der die Fleißigsten und Lernbegierigsten, sowie auch jene, die während des Jahres die beste Aufführung gezeigt haben, mit Lese-, Sitten- und Andachtsbüchern oder anderen Prämien beschenkt und öffentlich gelobt werden sollen.

9. Damit alle Kinder zur rechten Zeit in den Rosenkranz kommen, soll der Sigrift zum hl. Blut im Winter präzis um 4 Uhr und im Sommer um 5 Uhr läuten; würde der Sigrift seine Pflicht vernachlässigen, so mag der Schulmeister durch einen Knaben läuten lassen, er soll aber die Kinder nie, bevor geläutet worden, in den Rosenkranz führen.

Wenden wir nun unsern Blick vom Schulorganismus weg auf die Männer, die bis zum Eingange des 19. Jahrhunderts an der Schule in Willisau mit mehr oder weniger Eifer gelehrt und gewirkt haben.

## 2. Schulmeister.

Vorerst einige kurze Bemerkungen über ihre Wahlart und ihre Pflichten als Cantor. Das Recht den Schulmeister zu wählen kam dem Rathe zu. In gewissen Fällen übte die Regierung in Luzern ein Bestätigungsrecht aus. Der zu Wählende konnte ein Cleriker oder ein Laie sein. Die Schulmeisterei war ein sog. Bettelamt, d. h. der Betreffende wurde nur auf je ein Jahr gewählt und mußte nach Ablauf jeder Amtsdauer wieder um die Stelle anhalten. Es war sogar Uebung, dem Schulmeister, wenn er mangelhafte Requisiten besaß oder wenn irgendwie Klagen über nachlässige Schulführung laut wurden, den Dienst nur monatweise, auf ein Vierteljahr oder sogar auf unbestimmte Zeit zu übertragen. Von fremden Schulmeistern verlangte man bei ihrer Wahl einen sog. Wahlcanon, eine Abgabe auf die Rathsstube, so von Hans Melchior Rickenmann von Rapperswil (1661, 9. Dezemb.) 11 Gl. und von Hans Melchior Reigel von Ruswil (1664, 5. Juni) 12 Gl. Indessen mußte auch Jost Meyer (1632, 11. Okt.) 12 Gl. in den Rath erlegen, vielleicht weil er damals noch nicht Bürger von Willisau war. Der Schulmeister hatte seine Wohnung, wenigstens in der jüngern Zeit, im Schulhause, wofür er einen Zins von 12 Gl. erlegen mußte (Beschuß vom 20. März 1702). Mit dem Schuldienst war seit dem Bestande der Schule unzertrennlich verbunden das Cantoramt, d. h. die Verpflichtung, wenigstens zwei Knaben im Choral oder Kirchengesang, im Noten- und Lateinlesen zu unterrichten. Man nannte sie daher Chorale, auch Sakramentschuler oder Rothröckler, weil sie in Ausübung ihrer kirchlichen Pflicht rothe Röcke trugen. Die kirchlichen Funktionen wurden in älterer Zeit nicht mit Musik oder Orgelspiel, sondern nur von Gesang in choro begleitet. Die Chorale wurden vom Rathe gewählt, wobei der Schulmeister das Vorschlagsrecht hatte. Den rothen Rock schaffte die Kirche an. Laut einem Beschlusse des Rathes (1662. 22. Sept.) ging ein solcher nach dreijähriger Dienstzeit in das Eigenthum des Trägers über, andernfalls mußte er bezahlt werden.

Die erste Kunde nun, daß in Willisau Schule gehalten wurde und deshalb wohl auch ein Schulmeister da war, geben uns die Aussagen eines Hans Schlyli aus dem J. 1531. Das Staatsarchiv

in Luzern enthält nämlich Verhörakten über die geheimen Protestanten in Willisau aus genanntem Jahre. In diesen Akten bezeugte Hans Schlyli: <sup>1)</sup> „Er sye in der schul ze wilisow gesin, do hab der (Pfarrer) von Huttwil ein euangeli oder zwey geläsen, sye ouch vnwissend darzu kommen.“ Daß der Pfarrer von Huttwil wirklich Schule hielt, läßt sich wohl nicht annehmen, dagegen eher, daß er in dieser Schule Propaganda für seine Lehre zu machen suchte.

Dreißig Jahre später (1561) finden wir in einem Rundschaftsbuche im Luzernischen Staatsarchiv einen Blasius Franz, Schulmeister in Willisau, welcher über Dienstverhältnisse in der Picardie (Nordfrankreich) Rundschaft gibt.

Wahrscheinlich ist, daß um diese Zeit die Schule nur noch einen privaten Charakter trug.

Die erste bedeutsame Stelle über einen vom Rath in Willisau angestellten Schulmeister und das wirkliche Vorhandensein einer öffentlichen Schule enthält das Willisauer Rathsbuch vom Jahre 1563 auf Vigilia Martini. Sie lautet: „Myn G. H. Vogt (Ulrich) Heuserli <sup>2)</sup> ouch Schulths. vnd Rath hand angesehen vnd beschlossen vnserß schulmeisters halbenn by mir (meiner) Hrn. bus (Buße) das Inn einer halbenn vnd ganzen myl (Meile, Stunde) wegs nieman schul halten soll dan er allein <sup>3)</sup> vnd ist dem weber von Alberswil sin schul ouch abgestellt, ouch ist eim prouisor Zerlich

<sup>1)</sup> Im Jahre 1578 erscheint im Rathsbuch von Willisau Hans Schlyli's Frau in einer Streitsache.

<sup>2)</sup> Ulrich Heuserlin, Herr zu Castelen, 1532, 30. Mai Rath (Zeuge in einer Urkunde im Pfarrarchiv Willisau), 1544, 1545, 1546 Schultheiß in Willisau. 1544, 28. Juli geben Statthalter, Rath, Baumeister und Burger in Willisau ihm und seinen Erben den Wald zu Enzen gegen 13 Pfd. Häller Luzerner Münze jährliches Zinses zu Lehen. (Korpor. Arch. Urk. No. 38). 1562 und 1563 ist er Stellvertreter des Landvogts Ludwig Pfyffer in Willisau, 1568 und 1569 Landvogt, 1568 auch Schultheiß in Luzern. Er starb den 29. April 1573. Porträt auf dem alten Rathhause und in der Stadtbibliothek in Luzern. Seine Frau war Katharina Haslach, Tochter des Balthasar Haslach von Willisau. — Später, 1629, 3. October bis August 1635 ist Berinarius Heuserlin, Großrath in Luzern, Schultheiß in Willisau; seine Gattin hieß Maria Feer.

<sup>3)</sup> Auch in Luzern wurde 1251 der Unterricht außer der sog. Hofschule „in der Stat“ verboten.



ein malter forn vom goßhus (der Kirche in Willisau) geschöpfft, denne hatt Im all wochen der schulthz. <sup>1)</sup> für 1 ß. brott von der spend heissen geben.“

Aus einer andern Stelle des Rathsbuches entnehmen wir, daß in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts ein Bürger von Luzern die Schulmeisterstelle versah. Derselbe schreibt eigenhändig in das Protokoll: „Anno Tuffennt fünfhundert vnd im 74. Jar bin ich Jakob Zimmermann burger der Statt lucern vnd diser Zitt schulmeister zu willisow als ein Statthalter Josef pfffers Stattschriber <sup>2)</sup> am gnomen vff montag Sanct Jakobstag des ob gemelten Jars.“ Derselbe Jakob Zimmermann erscheint ungefähr 1576 als Mitglied der St. Annabruderschaft zu St. Urban.

Wie lange Zimmermann sein Amt versah, können wir nicht sagen. Schon vor dem Jahre 1595 ist ein Bürger von Willisau an seiner Stelle. In diesem Jahre nämlich, Samstag nach Peter und Paul, setzten Schultheiß und Rath wieder Niklaus Meyer, Stoffels Sohn, zum Schulmeister „mitt der Bscheidenheit das er die Jugendt vnderwyse vnd Vere ouch sin ghorsam thut Lutt der ordnung vnd Sazung So Herr Lüttpriester wilhelm schädler <sup>3)</sup> gsetzt vnd geordnett hatt.“ Dieser Niklaus erscheint 1613 auf Sonntag Invocavit neben den alt Stubenmeistern Hans Aneubühler, Rath, Fridolin Stürmlin und Niklaus Schwyzer und den neuen Stubenmeistern Jost Näf, Rath, Kaspar Amstein, Hans Brugbach und Thoman Bart <sup>4)</sup> als Mitglied der Rechnungs-

<sup>1)</sup> 1558, 1559, 1562, 1563 war Schultheiß in Willisau Beat Trübler. † 1565.

<sup>2)</sup> Joseph Pfffer von Luzern war Stadtschreiber in Willisau von 1565 Nikolai bis 1597.

<sup>3)</sup> Wilhelm Schädler war zweimal Leutpriester in Willisau, das erste Mal 1569—1574, das zweite Mal 1595—1597.

<sup>4)</sup> Hans Aneubühler ist 1599 im Gericht, 1612—† 27. Februar 1647 Rath; er hatte zwei Frauen: Anna Peyer und Elisabetha Kölli und war wahrscheinlich der Sohn des Hans Aneubühler (er wird 1613 „Hans Schultheiß, sonst Aneubühler“ genannt), welcher 1565 Rath wurde, 1570, 1571, 1574, 1575, 1578, 1579, 1582, 1583, 1586, 1587, 1590 und 1591 die Schultheißwürde bekleidete (der Schultheiß wurde auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt) und den 20. Okt. 1599 starb; des letztern Gattinnen hießen: Barbara Schufelbühl, Barbara Bättig, Katharina von Mettemwil und Anna Näf. — Jost Näf ist 1599 im Gericht und 1613 — † 1. April 1637 Rath. — Die Bürgergeschlechter Schwyzer, Näf und Brugbach sind erloschen. Ein Thoman Bart ist später 1627 im Gericht, 1648 — † 22. Febr. 1655 Rath.

kommission bei Ablage der Stadtrechnung. An der alten Fastnacht 1623 lebt er nicht mehr, da von des Schulmeisters Niklaus Meyer sel. Erben die Rede ist. Samstag vor der Herren Fastnacht 1625 finden vor Rath Verhandlungen über die Ausfolgung der Besoldung an die Erben des Schulmeisters statt, indem beschlossen wird, denselben soll das Malter Korn, das sie auf Andreas 1624 erhalten, verbleiben und noch ein Malter auf Andreas 1625 ausgefolgt werden.

Von hier an schweigt das Rathsprötokoll über die Schulmeister bis zum Jahre 1629. Um diese Zeit bekleidete das Schulmeisteramt ein Peter Frank, über dessen Herkunft und Wirksamkeit vor seiner Anstellung in Willisau wir nichts wissen. Er resignirte den 3. Nov. 1629, um im nahegelegenen Städtchen Sursee die Organisten- und Schulmeisterstelle anzunehmen.<sup>1)</sup>

Am 7. November übertrug der Rath die Schulmeisterei auf ein Jahr lang dem geistlichen Herrn Christoph Meyer von Willisau.<sup>2)</sup> Der Schuldienst wurde aber zugleich seinem jüngern

---

<sup>1)</sup> Nach den mir von Hochw. Herrn Vierherr S. Beck in Sursee gemachten freundlichen Mittheilungen beschloß der dortige Rath 1629 Mittwoch nach Mariä Geburt: Wenn der Schulmeister Peter Frank von Willisau herbegehre, so sollen in dieser Sache Räte und Zwanzig zusammentreten. 1629, den 12. Sept. wurde er wirklich zum Schulmeister und Organisten in Sursee angenommen, welche Stellen er bis zu seinem Tode, 1641, 4. März bekleidete. Auf ihn folgte (8. April 1641) Gabriel Aebi. Im April 1630 wird dem Peter Frank in Sursee um etwas Ansprache ein Acker zu Hand gefertigt, den 24. Dez. desselben Jahres wird er Beisäß um 200 Gl. Bürgschaft; 1633, März kauft er von Hans Rapp ein Haus beim untern Thor um 285 Gl., welcher Kauf aber wieder ungiltig erklärt wird; 1636 wird er Vogt der Erben seines verstorbenen Bruders, und 1636 im August kauft er ein Haus in der Unterstadt um 425 Gl. Der Verkäufer muß 25 Gl. Buße bezahlen, weil er dasselbe einem Nichtbürger verkauft; jedem Bürger stehe jedoch das Zugrecht offen. Seiner Frau und seinen Kindern wird 1641, 20. April ein Abscheid gegeben, damit sie zu ihren Brüdern ziehen könne; bleibe sie unverheirathet, so könne sie wieder nach Sursee kommen, indessen werden jährlich jedenfalls MGH. ihr etwas zum guten Jahre schicken. Den ältesten Sohn, welcher hier bleibe und in der Stadt herumfinge, soll Spital und Spend nach Nothdurft anständig kleiden. 1644 ist von einem Aufschlag auf das Haus der Witwe des Peter Frank die Rede.

<sup>2)</sup> Christoph Meyer, Sohn des Schulmeisters Niklaus Meyer, erhält 1627, 7. Sept. auf Bitte seines Beistandes Kaspar Amstein das Patrimonium. 1633 ist

Bruder Jost, „der begertt mer zstudieren vnd die orgalonen zeschlachen leren“, aufbehalten.

Nach zwei Jahren, den 11. Oktober 1632, wurde diesem Jost Meyer die Schulmeisterpfünde wirklich zugestellt; er mußte jedem Rathsmitgliede und den Amtsleuten je 1 Gl., zusammen 12 Gl., Wahlcanon entrichten. 1633, den 13. Februar, erscheint er unter denjenigen, die das Silbergeschirr für die Burgrechtserneuerung noch nicht bezahlt hatten. Wir wissen nicht genau, wie lange Jost Meyer das Schulamt bekleidete, vermuthlich aber bis zum Jahre 1647. Sein Name begegnet uns von 1633—1647 in den Rathsbüchern zweimal, so 1642, den 25. Februar, wo vor Rath ein Besoldungstreit entschieden, und 1645, den 16. März, wo er von Steuern und Fronarbeiten, wie die Schulmeister an andern Orten, befreit wird.<sup>1)</sup>

Von 1647—1657 war Schulmeister in Willisau Johann Menhart (Menward) Pfleger. Im Rathsbuch ist seine Wahl nicht protokolliert. Wir finden seinen Namen das erste Mal erwähnt in einer Pergamenturkunde, die den Blitzschlag in den Kirchturm der Pfarrkirche in Willisau (5. August 1647) zum Gegenstande hat.<sup>2)</sup> Am 15. Jänner 1649 erschien Schulmeister Pfleger vor Rath und klagte: neben ihm wolle auch „der Orgelist

er Frühmesser und 1636 Kaplan zum hl. Blut. 1648, 27 Juni erkennt der Rath: „das wylen Herr Christoph Meyer vor deme neun (?) Cronen für sin belohnung schreiberlohn von einem gangbuch gegeben zuckennt worden, das es daby verbyben solle.“ 1649 kommt er an das Stijt Beromünster, wo er 1671 stirbt. Außer Jost Meyer, dem nachmaligen Schulmeister, hatte er noch einen Bruder Mag. Ludwig, der 1627 Kaplan zum hl. Blut war. Es ergibt sich also folgender Stammbaum:

Christoph (Stoffel) Meyer

Niklaus Meyer 15 . . † 1623 Schulmeister

Christoph Meyer 1629 bis 1632 Schulherr, 1633 Frühmesser, 1636 h. Blutkaplan, 1649 in Beromünster, † 1671.	Ludwig Meyer 1627 h. Blutkaplan.	Jost M. 1632—1647 (?) Schulmeister.
--	----------------------------------	-------------------------------------

<sup>1)</sup> Um diese Zeit begann man mit dem neuen Kirchenbau.

<sup>2)</sup> Hans Bummerli, Sigrift, wurde damals beim Wetterläuten vom Blitz erschlagen; von dieser Zeit an war das Sigristenamt bis auf den heutigen Tag in der Familie Hecht. Hans Hecht, der neue Sigrift, wurde gewählt den 15. Jänner 1648.

und Sager allhie" Schule halten, wodurch die seinige Schaden leide; er bitte daher, man möchte ihn bei dem schon früher ergangenen Beschlusse (wohl sein Ernennungsakt vom Jahre 1647) schützen und schirmen und ihm auch bei Austheilung des Holzes, wie jedem Bürger, eine Tanne verabfolgen. Der Rath fand Pflegers Klagen begründet, lobte seinen bisherigen Fleiß und Eifer in der Schule und erkannte, es dürfe in Willisau keine andere Nebenschule geduldet werden; auch seinem Gesuche um Verabreichung von Bürgerholz, so lange er die Schule versehe, wurde bereitwilligst entsprochen. Später (1650, 29. April und 5. Mai; 1651, 21. April) erhielt er noch die Vergünstigung gegen eine Entschädigung von 5 Gl. im Sommer eine Kuh auf die Allmend treiben zu dürfen. Den 20. Febr. 1657 resignirte Kenward Pflieger seinen 10jährigen Schul- und Kirchengesangsdienst und zog nach Luzern, wo er eine Anstellung als Kanzlist erhalten. Vom Rathe in Willisau erhielt er einen Abscheid in bester Form. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Kenward Pflieger war von Luzern. Den 27. Sept. 1656 wird ihm und seinen Kindern für die Dauer seiner Abwesenheit von Luzern das Bürgerrecht vorbehalten. Von 1657, 30. Sept. bis zu seinem Ableben (zwischen dem 12. Sept. 1697 und dem 25. Jänner 1698) bekleidete er das Amt eines Sust- und Reiszugmeisters in Luzern. Einmal, in einem Injurienhandel mit Meister Hans Halter und Genossen (1665, 9. Sept.), wird er Substitut genannt. Diese Substitutenstelle erhielt 1698, 25. Jänner Hans Martin Pflieger. — Ueber Kenward und einige seiner Angehörigen ist uns noch Folgendes bekannt geworden: 1668, 15. Mai wird er wegen Ehebruch verurtheilt, barfuß nach Einsiedeln zu wallfahren, 200 Gl. Buße zu bezahlen und ein Jahr lang Hausarrest zu halten; er darf nur die Kanzlei und die Peterskapelle besuchen. 1669, 2. Juni wird der Hausarrest aufgehoben; vorläufig wird ihm aber nur der Besuch des Schützenhauses gestattet. 1671, 28. Jänner beschwerten sich Josef Pfyffer und Kenward und Ludwig Pflieger, dessen Schwäger gegen den Rathesbeschuß, daß deren Mutter bezw. Schwiegermutter an Stelle eines hölzernen ein steinernes Haus aufzubauen habe, werden aber abgewiesen. 1677, 29. März hat Kenward einen Streit mit der Schwester, Ursulinerin, wegen einer Gült aus dem Nachlasse der Mutter. 1683, 1. Febr. beschwerten sich Niklaus Bircher und Peter von Moos gegen Reiszugmeister Kenward Pflieger und die Sackträger der Sust, weil letztere den Klägern aus ihren in der Sust lagernden Reisfäcken Reis genommen hätten. 1689, 31. Jänner wird seiner Schwester Frau Barbara Pflieger (Pfyffer), trotzdem sie irrsinnig geworden, ihr Weinschenkrecht gelassen. — Freundliche Mittheilungen des Herrn Archivar Franz Fischer in Luzern.



Um die vakante Stelle bewarb sich Hans Melchior Jost, Bürger von Willisau; er versprach, die Kinder nach alter Form zu lehren, in Zucht und Ehren zu halten und in der Kirche den Gesang nach Kräften zu pflegen. Er wurde probeweise auf drei Monate angestellt: finde ihn die Priesterschaft nach abgelaufener Probezeit tauglich oder melde sich inzwischen ein anderer, der noch fähiger wäre, diese Stelle zu versehen, so soll es an den G. in Luzern stehen, ihn in seinem Amte zu belassen oder die Pfründe einem andern zu verleihen. Bald darauf (7. März 1657) bewarb sich ein Unterwaldner, Balthasar Bali von Buochs,<sup>1)</sup> um den Organistendienst und die lateinische Schule in Willisau; er wies ein Zeugniß des Organisten und des Pfarrers seiner Heimatgemeinde, sowie ein Empfehlungsschreiben der Regierung von Unterwalden vor. Eine mit ihm von der Geistlichkeit vorgenommene Prüfung ergab ein günstiges Resultat; dennoch nahm der Rath Anstand, ihm das Schulamt „wider die vorige Urteil“ zu übertragen und verwies ihn bis auf die verflossene Probezeit zur Geduld.<sup>2)</sup> Hans Melchior Jost scheint seiner Aufgabe nicht vollkommen gewachsen gewesen zu sein. Der bischöfliche Kommissar Jakob Bisling, Leutpriester in Luzern, welcher von der Wahl des Schulmeisters Jost Kenntniß erhalten hatte, erließ daher am 13. März an Schultheiß und Rath in Willisau ein geharnischtes Schreiben folgenden Inhaltes: Von glaubwürdiger Seite habe er mit Bedauern erfahren, daß der Rath in Willisau die vakante Schul-

1) Bali oder Baali, ein Bürgergeschlecht von Buochs, wovon eine Linie aus dem Aargau, die andere aus Bern in der Reformation eingewandert sein soll. Um obige Zeit erscheinen zwei Balthasar Baali: 1. Balthasar Baali, Sohn des Hans und der Margaretha Langenstein, verhehelicht mit Barbara Christen, erbt 1660 die Rothmatt und besitzt 1673 das Heimwesen Acheri. Er hatte drei Söhne und zwei Töchter ohne männliche Deszendenz. — 2. Balthasar Baali, Sohn des Dorfvogts Hans Baali und der Katharina Blättler, verhehelicht circa 1656 mit Barbara Gander; er hatte acht Söhne und vier Töchter, die zwischen 1658 und 1683 geboren waren und Nachkommen hatten. Ob einer von diesen Organist gewesen oder nicht, konnte nicht ermittelt werden. — Gefällige Mittheilung des Herrn Dr. Jakob Wyrsch in Buochs.

2) Urkundlich ist der erste Organist in Willisau Sebastian Herzog von Appenzell, Kaplan zu St. Niklaus auf dem Berg, † 1600, 7. Jänner. Dann folgte N. Stapfer von Bremgarten, der 1601 Montag nach Mathias gewählt wurde; er erhielt wöchentlich 1 Gl.

meisterstelle mit „einem der latinischen Sprach, des figuralgangs und orgelschlagens vnerfahrenen und vntauglichen Subjecto“ besetzt habe. Es sei ihm zwar nicht zuständig, die stattgehabte Wahl zu stürzen oder sich derselben zu widersetzen, sofern den Stiftungen, dem Gottesdienst und den unschuldigen Kindern kein Nachtheil erwachse; allein die Herren Rätthe möchten sich doch in Betreff der geschehenen Wahl „zu der Ihrigen eigener Jugendt beßerem und größerem nutz und wohlfahrt eines anderen bedenkhen und berathen.“ Da übrigens diese das Orgelschlagen, den Gesang und Gottesdienst betreffende Stiftung auch die geistliche Gewalt angehe, so werde er widrigenfalls zu unliebsamen Mitteln zu greifen genöthigt sein, er hoffe aber, man werde sich „eines beßern bequemen.“ Auf diese ernste Epistel Bislings beschloß der Rath unterm 17. März: man könne den neuen Schulmeister, der auf drei Monate angestellt und über den noch keine Klage geführt worden sei, einmal nicht aufgeben; man soll deshalb solches dem Herrn Kommissar wieder in Antwort folgen lassen. Damit war der Streit beigelegt und Hans Melchior Jost verblieb in seinem Amte, das er mit zweimaliger kurzer Unterbrechung bis zum Jahre 1689 bekleidete. Schon nach einem Jahr (1658, 21. Horn.) mußte er sich vor Rath verantworten, weil er in der Schule mit den Knaben „ungebürllich“ umgehe und bei Ablauf seiner Amtsdauer Anfangs (9.) Dezember 1659 wurde er zwar beim Schuldienst belassen, allein nur von einem Monat zum andern und auf Wohlverhalten hin. Man habe über sein Thun gerade keine Klage, sagt der Rathsbeschluß, aber er soll anders gar nicht bestätigt sein. Die Klagen über ihn mehrten sich indessen immer mehr, so daß der damalige Leutpriester <sup>1)</sup> sich veranlaßt sah, in der Sitzung vom 15. Dez. 1660 die Rätthe auf den schlechten Stand der Schule aufmerksam zu machen; er wurde vom Rathe beauftragt, „deme (Schulmeister?) zu Schwynz“, der ihn dafür angesprochen, wegen des Schul- und Organistendienstes zu schreiben. Hans Melchior Jost, der von diesen Unterhandlungen Kenntniß erhalten zu haben schien, wollte seiner Abberufung zuvorkommen; er stellte sich vor Rath, (1661, 27. Jänner) dankte, daß man ihm vor vier Jahren den Schuldienst übertragen und bat, da er „etwas widerwillens

<sup>1)</sup> Ludwig an der Almend von Luzern, Leutpriester von 1658—1686.

an etlichen orten verspührt“ und vernommen, daß man nach einem anderen Schulmeister trachte, um einen ehrlichen Abscheid. Derselbe wurde ihm gewährt und ihm bemerkt: er habe die Jugend nach seinen Kräften zur Genüge unterwiesen, die Ursache aber, warum man nach einem andern Schulmeister sich umgesehen, sei die, „dß man nit wol vermöge die jungen knaben allsbald an fremden orthen in die schul zeschickhen, deßhalber man willens gewesen einen anzustellen, der die jungen knaben bis in die dritte oder vierte schul bringen mögen vnd auch des gesangs vnd der kunst deß Orgelschlagenß erfahren sye.“

Am 27. Jänner wurde Hans Jakob Rickenmann, gebürtig von Rapperswil, bis auf Andrea als Schulmeister erkoren; <sup>1)</sup> nachher soll es an den G. H. in Luzern stehen, ob sie ihn bestätigen wollen oder nicht. Bei seiner Bestätigung (1661, 9. Dez.) forderte man von ihm 11 Gl. Wahlcanon auf die Rathsstube. Rickenmanns Wirksamkeit in Willisau dauerte nur kurze Zeit; schon vor dem 24. März 1662 muß er gestorben sein. Unter diesem Datum schlichtete nämlich der Rath einen Streit zwischen N. Grünigerin, Rickenmanns sel. Witwe und Peter Benz <sup>2)</sup> wegen Lehrgeld, woraus

<sup>1)</sup> Der dem Leutpriester gewordene Auftrag „deme (Schulmeister) zu Schwyz“ zu schreiben und die bald darauf erfolgte Anstellung Rickenmanns in Willisau, ließen in mir die Vermuthung aufkommen, Rickenmann könnte vorher in Schwyz Schulmeister gewesen sein. Diese Vermuthung erwies sich aber als unrichtig. Laut schwyzerischem Rathsprötokoll wird den 18. Dez. 1656 als Schulmeister von Schwyz gewählt Johann Mollitor von Lichtensteig und nach den von alt Posthalter Felix Donat Kyd von Brunnen gesammelten Notizen (die sich jetzt im Kantonsarchiv Schwyz befinden) soll 1657, den 11. April Peter Steinkopf, ein Konvertit aus Sachsen, Schulmeister in Schwyz geworden sein und diese Stelle 1660 noch versehen haben. Derselbe verhehelichte sich mit Elisabetha Teberg (ze Berg) von Schwyz. Ob nun Mollitor nur von 1656 bis 1657 Schulmeister in Schwyz geblieben und an seine Stelle 1657 Steinkopf gewählt wurde, oder ob der eine Schulmeister, der andere Organist war, oder ob damals schon zwei Schulmeister Anstellung fanden, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Sicher ist, daß nirgends in den Protokollen der Name Rickenmann getroffen wird. — 1663 wird als Schulmeister in Schwyz gewählt Franciscus Erhard, sacerdos, † 1686. — Gefällige Mittheilungen des Herrn Staatsarchivar Karl Styger in Schwyz.

<sup>2)</sup> Das Bürgergeschlecht Benz erscheint von ungefähr dem Beginn des 17. Jahrhunderts (1617 Hans Benz) bis in die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts (Lukas Benz 1769). — Ein Peter Benz ist 1650 Glaser beim Kirchenbau und besitzt 1651 eine Fuchart Allmend auf dem Cirillensfeld.

sich ergibt, daß Schulmeister Nickenmann des Peter Benz Knaben das Violinspiel und des Schulmeisters Witwe dessen Töchterchen das Stricken („Wismen“) gelehrt hatte. Nach dem Urtheil des Raths mußte Benz die Witwe Nickenmann mit 5 Gulden entschädigen.

Am 9. Dez. 1662 erschienen auf dem Rathhause Leutpriester Ludwig an der Allmend, Hans Bummerli, Christian Walthert, Heinrich Walthert, Hans Schwyzer, Hans Kaspar Zuber, alle fünf des Gerichts, Balz Bart, Peter Wirz und Hans Rudolph Beyer<sup>1)</sup> namens der Burgerschaft, um, wie das Rathsprötokoll sagt, zu vernehmen, „was für klag ober den Schulmeister gangen.“ Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß dieser Schulmeister, über den obige Bürger als Zeugen einvernommen wurden, kein anderer war, als Hans Melchior Jost; denn erstens läßt sich nicht annehmen, daß der Rath unverzüglich nach Nickenmanns Absterben mangels geeigneter Persönlichkeit die Stelle wieder besetzt habe, und sodann ist der frühere Schulmeister Hans Melchior Jost einer der ersten, der sich um dieses Amt wieder bewirbt. Als Mitbewerber hatte er noch Franz Suppiger, einen Geistlichen. Auf eingelangte Fürbitte wurde nun dem ehemaligen Schulmeister Hans Melchior Jost der Schuldienst auf Wohlverhalten hin bis nächste Ostern verlängert.<sup>2)</sup> Er mußte aber vor Rath das Versprechen ablegen, den Schulunterricht in der untern Stube zu ertheilen, die Kinder selbst abzufragen („behören“), seinen Haushalt mehr einzuschränken, seine Frau und Kinder im Zaume zu halten, besonders dieselben und sich nicht über seinen Stand zu kleiden

<sup>1)</sup> Hans Bummerlin, Gerichtsmitglied 1660 — † 1663, von 1659, 4. Sept an auch Sigrift in St. Niklausen auf dem Berg. Christian Walthert, Gerichtsmitglied 1660—1666?; Heinrich Walthert der Ältere 1660—1672; Hans Schwyzer 1662—† 1663; Hans Kaspar Zuber, Hirschenwirth, 1662—1672, Rath 1672—1687. Ein Peter Wirz erscheint später 1663, 27. Sept. — 1674? im Gericht; ein Hans Rudolph Beyer ist 1663 Febr. — 1677 im Rath. — Die Geschlechter Bummerlin (17. Jahrhundert), Schwyzer (16. 17. und 18. Jahrhundert), Zuber (16. und 17. Jahrhundert) und Wirz (15. bis und mit 18. Jahrhundert) sind erloschen.

<sup>2)</sup> Um dieselbe Zeit begegnet uns noch ein anderer von Willisau gebürtiger Schulmeister, Balthasar Aneubühler, dem der Rath 1663, 24. November einen Geburtschein ausstellt, da er eine Schulmeisterstelle in Kestenholz (Sollothurn, Oberamt Balsthal) angenommen.



(„Er vnd die synigen den Jez führenden pracht, hochmuth vnd vzug in Kleidern mäzigen“). Dagegen sollen vom Leutprieſter die Eltern von der Kanzel ermahnt werden, ihre Kinder fleißig in die Schule zu ſchicken und dem Schulmeiſter Gehorſam zu leiſten. Seinem Mitbewerber Franz Suppiger, der ohne Anſtellung war, übertrug der Rath für einſtweilen den Organistendienſt. Den 17. Dez. 1663 wurde dem Schulmeiſter Joſt der Schuldienſt nur auf je einen Monat übertragen und ihm eine genaue Vorſchrift über Anfang und Dauer deſ täglichen Unterrichts gegeben, worüber wir bei Betrachtung deſ innern Organismus der Schule geſprochen haben. Nach ungefährl anderthalb Jahren (1664, 7. Mai) reſignirte Hans Melchior Joſt zum zweiten Male ſeine Schulmeiſterſtelle, da er eine ſolche in Hitzkirch angenommen; <sup>1)</sup> er bat um einen ehrlichen Abſcheid, um Verlängerung ſeines Bürgerrechts und Verleihung der von ihm benutzten Bunte an ſeinen Sohn Hans Adam, was ihm Alles bewilligt wurde.

Am 15. Mai erhielt das Schulmeiſteramt für einſtweilen Hans Meyer, wahrſcheinlich von Willisau. Den 30. Mai wurde ihm dieſe Stelle ſo lange von einer Fronfaſten zur andern übergeben, biſ ſich ein anderer darum bewerbe.

Er konnte aber nicht lange ſchulmeiſtern. Schon den 5. Juni 1664 wählte der Rath den geiſtlichen Herrn Hans Melchior Keigel von Ruſwil zum Schulmeiſter und Organisten. Dieſer verſprach, die Jugend „mit allem fleiß in der forcht Gottes Lehr vnd guoten ſiten (Sitten) vnderwiſung ſchriben(s) vnd leſen(s) in den Rudiment vnd Gramatica zu docieren.“ Er mußte 12 Gl. auf die Rathſtube geben und alle Jahre um das Amt anhalten. Keigel wirkte als Schulmeiſter und Organist biſ im Mai deſ Jahres 1666. Schon den 19. November 1665 wurden ihm dieſe Aemter nur noch ein halbes Jahr vom Rathe übertragen und ihm eröffnet, er möge nach Verfluß deſſelben eine andere Anſtellung ſuchen. Am 15. April 1666 ſtellte er die Bitte an den Rath, man möchte ihn biſ zum Schutzengelſte auf der Schule beſlaſſen. Seinem Geſuche wurde nicht entſprochen, dagegen ſolle man

---

<sup>1)</sup> Ueber die Wirkſamkeit deſ Hans Melchior Joſt als Schulmeiſter in Hitzkirch konnte weder in dort noch auf dem Staatsarchiv in Luzern etwas aufgeſunden werden.

ihm, „was das gartnen antrifft, was recht entgegen gan, er allhie gestattet werden, wenn er sich mit Messen vsbringen kann; ist ime auch ein abscheid in bester form gemacht worden.“ Am 2. Mai erschien er vor Rath und forderte seine ausstehende Besoldung. Man antwortete ihm, er habe keine Priester-, sondern nur eine Schulmeisterpfründe inne gehabt, ein Amt, das der Rath nach Gutfinden jährlich verleihen oder dem Inhaber entziehen könne; weil er also nicht nur ein, sondern zwei Jahre diese Stelle bekleidet, „so solle der stubenfahl daran gehn.“ Uebrigens werde der Aufnehmer mit ihm abmachen und ihn bezahlen, was aber die Vergütung in Naturalien betreffe, müsse er, wie jeder andere, bis Andreas zuwarten; alsdann werde ihm Alles ausgefolgt werden, dann soll er auch seine Creditoren bezahlen, damit sie zufrieden seien. <sup>1)</sup>

Am 29. Mai 1666 wählte der Rath wieder den früheren Schulmeister Hans Melchior Jost, der schon Anfangs des Jahres seine Stelle in Hitzkirch resignirt hatte. <sup>2)</sup> Zum Organisten wurde sein Sohn Rudolph Jost ernannt, der sich verpflichten mußte ohne Stellung eines andern Organisten nicht wegzuziehen. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Hans Melchior Keigel war später 1668—1680 Helfer in Willisau, 1680 Oberleutpriester in Münster, 1683 Leutpriester in Nickenbach; er starb den 21. Jänner 1696. In welcher Stellung Keigel von 1666—1668 war, wissen wir nicht, wahrscheinlich lebte er in Willisau privatim.

<sup>2)</sup> Den 10. März 1668 entschied der Rath einen Injurienstreit zwischen Leutpriester an der Allmend und Schulmeister Hans Melchior Jost, den wir hier im Wortlaute anführen:

„Antreffend die klag, welche Hr. Lütthprieester wider den Schulmeister führt, indem er ihne sinem buoben Gudicheli (der spätere Organist und Schulmeister) gelehrnet (? unleserlich) vnd ein galgen vogel geheissen, sagente, der Sohn Dicheli sie eben so guoth als der Lütthprieester, beschwerdt sich dessen das man ihne in kheinen andern Respect halte, Schutz vnd Schirm. Nach verhörter kundschaft ist erkendt, das der schuolmeister dem Herren Lütthprieester abreden solle, darby setzende wan so wol der Herr Ruodolff als der Schuolmeister mehr Händel aufangen in dem fahl sollen sy ihren diensten entsetz syn.

Den 25. Jänner 1672 wurde Schulmeister Hans Melchior Jost auch Mitglied des städtischen Gerichtes.

<sup>3)</sup> Hans Rudolph Jost, geb. um 1640, Sohn des Schulmeisters Hans Melchior Jost, erhielt schon 1664, den 12. April, vom Rathe die Bewilligung,

Am 2. April 1672 resignirte Hans Rudolph Jost seine Organistenstelle, indem er eine Pfründe in Stühlingen an der Wutach (Baden) angenommen. Er stellte die Bitte an den Rath, seinen Vater beim Schulmeisterdienst verbleiben zu lassen und den Organistendienst einem seiner Brüder zu übergeben. Dem ersten Gesuch wurde entsprochen, in Betreff der Orgel aber „wolle man sy die Söhn (wan sy solche werden versehen können) betrachten, aber doch offne Hand behalten vnd hiemit nichts versprochen syn.“<sup>1)</sup> Entsch Jost, Sohn des Schulmeisters Hans Melchior, wurde den 16. Jänner 1673 wirklich als Organist angestellt.<sup>2)</sup> Schon 1676

die Orgel an den vier „hochzittlichen Tagen“ im Jahre zu spielen, wofür er 12. Gl. Lohn hatte; halte er sich wohl, so könne man ihm später mehr Hoffnung machen. Als Ausweis seiner Fähigkeit im Orgelspiel wies er ein Zeugniß von Hans Beat Meyer von Willisau, Organist in Luzern, vor (derselbe war vorher in Beromünster, 1660 in Solothurn). Den 19. Nov. 1665, als man Keigel den Schuldienst kündete, wurde ihm der Organistendienst wahrscheinlich vollends übertragen; als aber verlautete, Jost lese nicht schon, wie man glaubte, nächste Ostern, sondern erst in zwei Jahren die erste hl. Messe, so beschloß der Rath (1666, 15. Juni), sein Organistenamt solle „instan“, zwar er von diesem Amte nicht sein; man wolle zuerst sehen, „zu was stand er sich bestättige.“

<sup>1)</sup> Wir wissen nicht, wie lange Rudolph Jost Kaplan in Stühlingen war, da eine diesbezügliche Anfrage in dort unbeantwortet blieb. —

Als Pfarrer von Dießenhofen (Thurgau) erscheint er das erste Mal im dortigen Taufbuche unterm 11. Juli 1677; er war aber nicht dort vor dem 16. Mai 1677, denn an diesem Tag ist eine Ehe, nicht von seiner Hand, eingetragen. Der letzte Eintrag von ihm ist vom 23. Febr. 1685. Unterm 19. März 1685 zeichuet schon der Kaplan „in absentia parochi“ und am 23. Juni 1685 ist bereits Pfarrer Rauch installiert. Jost blieb also in Dießenhofen bis Ende Februar oder Mitte März, aber nicht über den 18. März hinaus. —

Von Dießenhofen kam er nach Beromünster (Luzern), wo er zuerst Kaplan zu St. Magdalena und dann (schon 1685) zu St. Mauriz war und den 18. April 1708 starb. Da Schwarzenbach bis 1808, wo es zur Pfarrei erhoben wurde, von Münster aus vom jeweiligen Kaplan zu St. Mauriz pastort wurde, so war Jost zugleich Rektor in Schwarzenbach. — Gefällige Mittheilung der Herren Pfarrer Ab. Frölich in Dießenhofen und Leutpriester Karl Kopp in Beromünster.

<sup>2)</sup> Den 19. Sept. 1686 schlichtete der Rath einen Streit zwischen ihm und Aufnehmer Johann Halm. [Johann Halm wird Rath 1679 und ist Schultheiß 1687, 1688, 1691, 1692; ein anderer Johann, vielleicht dessen

beklagten sich die bischöflichen Visitatoren über die nachlässige Schulführung Josts und forderten den Rath auf, Ordnung zu schaffen. Den 18. Jänner 1680 mußte Stoffel Beyer dem Schulmeister wegen Injurien Abbitte leisten, weil er ihm vorgeworfen, er halte nicht fleißig Schule. Diese Klagen waren wahrscheinlich nicht ganz unbegründet. Denn bald darauf (28. Nov.) wurde er vom Rathe ermahnt, künftiges Jahr neben den zwei Choralen noch zwei andere Knaben im Gesang zu instruiren, „daß man verspüren möge, daß Sze das Coral ergriffen, sonst geschehe ihm an seiner Einkunft, weilen solche kein fundation, ein Abbruch.“ Im folgenden Jahre (4. Dez.) befahl man ihm, außer den Choralen noch vier andere Knaben im Choralgesang und im Lateinischen zu unterweisen und 1686, 28. Nov. wurde ihm bemerkt, er soll größern Eifer in der Schule entwickeln und unparteiischer gegen die Schulkinder sein.

Im Laufe des Jahres 1689 muß Hans Melchior Jost gestorben sein, da den 19. Dezember das Schulamt seinem Sohne Etych Jost, der, wie wir gesehen, Organist war, übertragen wurde, und der Rath unterm 17. März 1690 einen Besoldungsstreit zwischen Rudolph Borel,<sup>1)</sup> namens der Erben des Hans Melchior Jost und Aufnehmer Beyer namens der Pfarrkirche, entschied. Die Erben forderten drei Malter Korn rückständige Be-

---

Sohn, kommt 1698 in den Rath und ist Schultheiß 1711, 1712, 1715, 1716, 1719, 1720, 1723, 1724. Dieses Geschlecht, das noch existirt, stammt von Mellingen im Nargau. 1658, 22. Nov. bürgert sich in Willisau ein Johannes Halm, Burger zu Mellingen, Kämmerling in St. Urban, um die Summe von 200 Gl. und einen 14löthigen Becher. 1660 ist dieser Johannes Kreuzwirth; seine Frau war eine Tochter des Joh. Walthert, welcher 1632 Gerichtsmitglied, 1635 Rath wurde und dreimal die Schultheißenwürde bekleidete, nämlich 1662, 1663, 1666, 1667, 1670, 1671 (1635—1644 Aufnehmer, 1645—1648 Spitalpfleger, 1648—1661 Stadtvenner und 1652—1662 Statthalter).] Etych Jost reklamirte 1 Mütt æque (beiderlei Guts, d. h. Korn und Hafer) rückständige Besoldung, die ihm lt. Fahrzeitbuch zukomme. Der Rath erkannte, weil das Fahrzeitbuch „dem Organisten diesen Mütt heiter zugibt, soll Etych wegen des verwichenen an der Kirche keinen Antheil haben“, instkünstig aber soll ein Aufnehmer diesen Mütt gehörig ausrichten. —

<sup>1)</sup> Borel, ein erloschenes Bürgergeschlecht. Peter Borel aus Savoyen gebürtig, kaufte sich 1641, den 16. Juli mit seiner Familie für 300 Gl. ein. Dieses Geschlecht läßt sich in den Rathsbüchern bis zum Jahre 1758 verfolgen.



soldung, Beyer aber weigerte sich dieselben auszufolgen, da der Bischof selber verordnet habe, den Betrag in Früchten nicht auszufolgen, wenn keine Schule gehalten werde. Der Rath erkannte, man solle den Erben noch ein Malter zusprechen, die zwei übrigen sollen der Kirche verbleiben. Ueber Eytich Jost's Schulführung finden wir, wenn wir die Rathsbücher durchgehen, mehr Tadel und Klage als Lob. Schon 1691, den 1. Dez. wurde ihm das Schulamt nur unter der Bedingung wieder anvertraut, daß er der neu aufgestellten Schulordnung („Puncten vnd Regul“) innert Monatsfrist nachlebe, ansonst er seine Stelle verwirkt haben solle. Diese erste Schulordnung ist weder in Original noch in Abschrift vorhanden, mag jedoch im Wesentlichen dieselben Punkte enthalten haben, wie diejenige vom 10. Dez. 1696, welche der früheren ruft und welche wir im Wortlaute oben zum Abdruck gebracht haben. Die bedingungsweise Anstellung und die ernststen Ermahnungen des Rath's erbitterten den Schulmeister Jost aufs höchste; er sprach sich geheim und offen in injuriöser Weise über Schultheiß und Rath aus: er wolle schauen, wer ihn aus seinem Amte verdrängen wolle, er habe auch Herren in Luzern; der Rath soll nicht meinen, daß er, obwohl ihm das Recht zukomme, den Schulmeister zu ernennen, auch Gewalt habe ihn abzusetzen, u. s. w. Gegen diese Anfeindungen suchte der Rath Schutz beim Landvogt, Franz Bernhard Feer. Eytich Jost wurde vor sein Forum geladen, wo er demüthig Abbitte leistete, so daß Schultheiß und Rath sich seiner erbarmten und ihm den Schuldienst probeweise auf einen Monat wieder zusetzten; lasse er sich aber das Geringste zu Schulden kommen, so werde er für immer von seiner Stelle entlassen werden, weswegen er sich der ihm eingehändigten Schulordnung genau fügen solle (1692, 18. Jänner). Einen gelinden Verweis erhielt Jost wieder den 9. Dez. 1692 und einen sehr strengen den 7. Dez. 1695. Es wurde ihm vorgeworfen, daß er schlechte Kinderzucht halte und die Jugend wenig oder gar nichts instruire. Er entschuldigte sich, er habe ein gar kaltes Schulzimmer, in welchem die Schüler es kaum auszuhalten vermögen. Die Klagen über ihn drangen bis nach Luzern. Das geht aus einem Schreiben von Schultheiß und Rath in Luzern an Landvogt Johann Melchior Hartmann in Willisau vom 20. Febr. 1698 hervor, worin ihm befohlen wird, den Rath in Willisau zu ermahnen, den dortigen Schulmeister allen Ernstes

aufzufordern fleißiger Schule zu halten; falls dieser oder ein anderer Angestellter seine Pflicht und Schuldigkeit nicht thue, so soll man demselben mit „erforderlicher schärfpe zusehen“, und sollte dies nichts fruchten, ihn entsetzen. Jost waltete seines Amtes wahrscheinlich bis zu Ende des Jahres 1711. Seine letzte Bestätigung als Schulmeister und Organist datirt v. 15. Jänner genannten Jahres. <sup>1)</sup>

Von dieser Zeit an ist der Schulmeister- und Organistendienst wieder von einander getrennt. Franz Walther Jost, namens des Sohnes des Etych Jost sel. bewarb sich um beide Stellen, fand aber keine Berücksichtigung (1712, 26. Jänner). Am 18. Febr. wählte der Rath zum Organisten den geistlichen Herrn Heinrich Jakob Suppiger von Willisau <sup>2)</sup> mit dem Vorbehalt, daß der Gottesdienst und seine Pfründe (hl. Blut) aut per se aut per alium unflagbar versehen werde, und zum Schulherrn ebenfalls einen Geistlichen, Thomas Bart von Willisau, Sohn des Raths

<sup>1)</sup> Nach den bisherigen Notizen ergibt sich folgende Genealogie:

Hans Melchior Jost

1657—1661, 1662—1664, 1665 — † 1689 Schulmeister in Willisau.

Franz Jost wird 1689, 16. Febr. Bürger (Stadtrechgsb.).	Heinrich Etych Jost, Rath. Vüdi wird ihm den 21. Juni wegen des zu Olten liegenden Guthaus seiner Frau Kath. Vüdi ein Empfehlungsschreiben an den Stand Solothurn ausgestellt (Rathsp. i. Luzern 83, 421).] 1672—1689 Organist; 1689—1712 Schulmeister u. Organist.	Hans Rud. Jost geb. um 1640, 1666—1672 Organist, 1672 bis 1677(?) Kaplan in Stühlingen, 1677—1685 in Dießenhofen, 1685 — † 1708 in Beromünster.	Hans Adam, er- hält 1664, 7. Mai eine Pünte.
---	---	---	--

<sup>2)</sup> Heinrich Jakob Suppiger, Kaplan zum hl. Blut 1708 — † 6. April 1740. -- Sein Nachfolger im Organistendienst war Jakob Schwegler von Willisau, ebenfalls Kaplan zum hl. Blut, dessen Wahl den 12. Mai 1740 erfolgte. Den 14. Dezember 1741 wurde er vom Rathe ermahnt, „by seiner obligirten h. Meß by dem h. Blut nach dem Gottesdienst daß Weihwasser auszutheilen.“ Wahrscheinlich wegen Kränklichkeit wurde er 1768 vom

Hans Georg Bart.<sup>1)</sup> Den 3. März wurde ihm die Schulordnung vorgelesen und eine Abschrift zu seinem Verhalte zugestellt. Auch über ihn finden wir in den Rathsbüchern hie und da Klagen, so 1714, den 24. Dez., weil er dem Rosenkranz „schlechtlich“ beimohne und die Kinder nicht in die Kinderlehre begleite. Den 14. Dez. 1741 wurde er ermahnt, die Kinder „in dem geistlichen“ wohl zu instruiren, damit die Jugend gut erzogen werde.

Thomas Bart's Nachfolger im Schuldienste war Alois Stürmlin von Willisau, welcher den 13. Dez. 1742 vom Rathe gewählt wurde. Man legte ihm 1743, den 5. Dez. die fleißige Kinderzucht an's Herz, damit zu seiner Zeit eine wohl gesittete Bürgerchaft entstehe und fortgepflanzt werde. Weil viel Klagen über ihn geführt wurden, so befahl ihm der Rath 1745, den 2. Dez. fleißiger Schule zu halten; falls erhebliche Sachen vorkämen, so sei sein Dienst alle Monate aus. Als er sich 1746 weigerte, an einer vom Leutpriester und Kammerer angeordneten Prozession um die Kirche Theil zu nehmen, erkannte der Rath (7. Juni), daß ein Schulherr fürderhin einem jeweiligen Leutpriester in den geistlichen Uebungen unbedingten Gehorsam zu leisten habe.

Schulherr Alois Stürmlin wurde 1750, 5. Sept. an Stelle des verstorbenen Johann Baptist Suppiger zum Frühmesser gewählt.<sup>2)</sup> Als Schulherrn erkor man den geistlichen Herrn Johann Melchior Koffel von Richenthal. Bei seiner Wiederwahl, den 3. Dez. 1751 wurde ihm eingeschärft, die Kinderlehre und den Rosenkranz fleißiger zu besuchen und nicht nur über diejenigen

---

Rathe ersucht, sich wegen des Orgelspiels mit Schultheiß Ulrich Anton Peyer [Ulrich Anton Peyer ward Rath 1742; er bekleidete 12mal die Schultheißenwürde (1751, 1752, 1755, 1756, 1759, 1760, 1763, 1764, 1767, 1768, 1771, 1772, 1775, 1776, 1779, 1780, 1783, 1784, 1787, 1788, 1791, 1792, 1795, 1796). 1798 ist er Präsident des Distriktsgerichts. Seine Frau hieß Elisabetha Bart] zu „accomodiren“, damit dieser ihm behülflich sei. Schon vor seinem Tode (20. Okt. 1773) und nachher versah wirklich Schultheiß Peyer den Organistendienst. —

<sup>1)</sup> Thomas Bart war 1742—1748 Pfarrer in Oberkirch und 1748 — † 11. April 1750 Pfarrer in Luthern. Hans Georg Bart ist Rath von 1709 bis 1723.

<sup>2)</sup> Joseph Alois Stürmlin stirbt 18. April 1754. Johann Bapt. Franz Suppiger, Frühmesser von 1706 — † 24. August 1750.

Kinder, die seine Schule, sondern auch über diejenigen, die eine Privatschule besuchen, Aufsicht zu halten; vor der Predigt soll er die Sing- und Rothrockknaben in die Chorstühle weisen und sie nach vollendetem Gottesdienst aus derselben befragen. Während der Predigt soll er auch zuweilen die Orgel und den Lettner (Empore) visitiren, damit eine bessere Ordnung erzielt und das Schwagen und die „Unandacht“ vermieden werde.<sup>1)</sup> Er soll fürderhin besser Schule halten und so viel als möglich darnach trachten, die Ehre Gottes in der Kirche zu befördern und eine gute Kinderzucht zu halten.

Im Jahre 1754 wurde Johann Melchior Koffel zum Frühmesser gewählt.<sup>2)</sup> Am 2. Mai übertrug man das Schulamt wieder einem Laien, Karl Hecht von Willisau, der bis zum Jahr 1776 wirkte. Am 27. Jänner 1774 wurde ihm der Schuldienst nur bis künftigen Monat Mai zugestelt und er ernstlich ermahnt, eine bessere Ordnung zu halten und sowohl in der Schule als auch in der Musik eifriger zu instruiren.

Den 5. Dez. 1776 wird die Schulmeisterstelle ledig gesprochen und die Wahl eines neuen Schulmeisters auf 14 Tage angelegt. Den 19. Dez. wurde sodann von zwei Bewerbern, nämlich Timotheus Marti von Willisau, Kaplan in Luzern und Vital Staffelbach von Sursee,<sup>3)</sup> der letztere gewählt mit dem Vorbehalt, daß er

1) Schon in früheren Jahren finden wir Verordnungen betr. Aufsicht über die Gläubigen auf der Emporkirche. 1675, den 5. Juli wird auf Antrag des Schultheißen Wirz, [Hans Jost Wirz, 1647 im Gericht, wird 1652, 23. Juli Rath und ist Schultheiß 1674, 1675, 1678, 1679, 1683, 1684; seine Gattin war Anna Ruckli] daß die Buben auf der Bordiele einander drücken und stoßen, der Bettelvogt als Aufseher ernannt; er soll die sich Verfehlenden dem Landvogt anzeigen. Den 3. Dez. 1694 wird Klaus Jost als Aufseher der Bordiele auf der Weiberseite bestimmt. Die Fehlbaren sollen um 1 Pfd. Wachs gestraft werden.

2) Johann Melchior Koffel starb den 20. Februar 1764.

3) Vital Christoph Jos. Staffelbach, getauft in Sursee 1727, 7. Sept., war der Sohn des Georg Josef Staffelbach, Hechtwirths (jetzt Hirschen) und alt Spendherrn und der Maria Margaretha Göldlin. Pathen waren: Vital Staffelbach, Kaplan in Menzuan und Frau Maria Barbara Segeffer von Brunegg. Er erhält 1749, 29. April das Patrimonium auf den Spital, das aber 1752 auf den Hecht geschlagen wird. Den 20. März 1767 gibt er ein Memorial betreffend „Instruction der Musik“ den GS. ein, dahin lautend: Die Stadt Sursee sei der Musik halber berühmt, jetzt aber komme die Musik



den alten Schulmeister Karl Hecht mit seiner Frau im Hause gedulden, dessen Knaben Ignaz ohne Lohn instruiren, der Schulordnung fleißig nachkommen und jährlich um den Dienst anhalten soll. Dem Geistlichen Timotheus Marti, der gegen diese Wahl protestirte, da er vermeinte, daß Staffelbach nicht berechtigt sei, neben ihm als einem Bürger einstehen zu dürfen, wurde verdeutet, er möge Schultheiß und Rath in Zeit von acht Tagen rechtlich ansuchen. Staffelbach versah sein Amt sechs Jahre lang. Ueber seine Amtsführung findet sich eher Tadel als Lob. Bei seiner Bestätigung vom 28. Nov. 1778 wurde ihm bemerkt, er solle die Knaben im Choraldienst besser instruiren und, falls er wegen Kränklichkeit eine Kur gebrauchen müßte oder gar bettlägerig würde, dies sofort dem Amtschultheißen oder dem versammelten Rathe anzeigen. 1779, den 9. Dez. fand seine Wiederwahl unter dem Vorbehalt statt, daß Schultheiß und Rath das Recht haben wöllen, ihn mit und ohne Ursache entsetzen zu können; auch soll er alle

in Zerfall, und es sei höchst nothwendig, daß dieselbe wieder gehoben werde, besonders zur Ehre Gottes und zum Nutzen der Kinder, welche mit der Zeit ihr Glück mit Musik in den Gotteshäusern machen könnten. Er ersuche M.G.H., daß sie ihm in einem so heilsamen Werke behilflich sein möchten, indem er die Kinder fleißig unterrichten wolle. Hierauf erkennen M.G.H.: diejenigen, die in der Musik ihre Kinder unterrichten lassen wollen, sollen trachten, mit Herrn Staffelbach des Akkords halber ins Reine zu kommen. Diejenigen, welche nicht vermögen, ihre tauglichen Kinder in der Musik unterrichten zu lassen, können sich (um Hilfe und Unterstützung) bei M.G.H. bewerben und erwarten, was ihnen von dieser Seite gesprochen werde. Sieben Jahre später, den 12. April 1774, wird Staffelbach zum Manualisten gewählt mit der Verpflichtung, die gestifteten Messen zu lesen, das obere und untere Chor zu frequentiren und im Nothfalle zu leitiren. Was die Schule anbelange, so sei er auf Verlangen M.G.H. verpflichtet, dieselbe zu halten, und sich auf jede Martinsbezahlung zu stellen und die dort erlassenen Verordnungen zu befolgen. Bei Besetzung der erledigten Schulpfründe ist aber keine Rede von ihm. Am 12. Nov. desselben Jahres bittet er M.G.H. um eine Zulage von 25 Gl., wie es seinem Vorgänger zu Theil geworden, wird aber abgewiesen. 1775, 4. März erhält er zwei Klafter Tannenholz, weil er bei Erstellung eines Theatrum sich viele Mühe gegeben und 1776, 23. Dez. resignirt er sein Manuale und geht nach Willisau. Ob Staffelbach vor seiner Anstellung in Sursee anderswo war, wissen wir nicht. Er hatte noch drei ältere Brüder: Georg Josef Anton geb. 1722, Peter Josef geb. 1724 und Josef Franz Xaver geb. 1726. — Freundl. Mittheilungen des Hochw. Herrn Bierherr Beck in Sursee.

Jahre vier Wochen vor Ablauf seiner Amtsdauer beim Amtschultheißen sich melden und um den Wahltag sich erkundigen. Den 8. Jänner 1782 heißt es: „er solle die Ehre Gottes befördern und die Schule zur Lehr der Jugend bestmöglichst zum Nutzen anwenden und dann und wann im Rosenkranz unter seiner Aufsicht die Jugend zur Andacht ermuntern.“

Am 28. November desselben Jahres ist die Schulmeisterstelle vakant. Josef Beyer, Gerwer und Josef Wermelinger, Baumeister stellten sodann das Gesuch, man möchte, da vielleicht ein Schulmeister, der einen Provisor nöthig hätte, oder gar ein Fremder gewählt werden könnte, die Stelle keinem fremden Schulmeister oder Provisor, sondern einem Bürger geben und empfehlen als solchen den obengenannten Timotheus Marti, der sich anerbieten, die Schule zwei oder mehrere Monate zu übernehmen.

Schon 1783, den 10. Juli, trat Timotheus Marti von seiner Stelle zurück; es wurde beschlossen, „es solle dessen hinterlassenes Schulhaus visitirt“ und auf Gutfinden die Schule sowie der Gottesdienst dem Anton Marti<sup>1)</sup> bis Andreas auf Wohlverhalten hin übergeben werden. Den 27. Nov. gleichen Jahres erkannte der Rath, die Schule soll nach der Normalschule (des P. Rivard Krauer in St. Urban) eingerichtet, und es sollen neue Bänke und anderes Erforderliche angefertigt werden.

Von 1784, den 16. Dezember bis 1789 ist als Schulmeister verzeichnet Karl Eytych Hecht von Willisau, der sich der Methode Krauers bediente.<sup>2)</sup>

Nach seiner Resignation wurde am 5. Nov. 1789 auf ein Probejahr gewählt Jost Hunkeler von Altishofen. Es wurde ihm eingeschärft, sich mit nichts anderem als mit der Instruktion während den Lehrstunden zu befassen; vor Antritt seines Amtes mußte er einen Heimatschein für sich, Weib und Kinder einlegen. Hunkeler,

<sup>1)</sup> Balthasar Anton Marti ist Kaplan zum hl. Blut 1773 — † 2. Dez. 1787. — Marti ist ein erloschenes Bürgergeschlecht, woraus ein Schultheiß, Peter Marti (1610), hervorging.

<sup>2)</sup> Karl Eytych Hecht wird 1790, 9. Dez. Frühmesser; 1804 tauscht er mit Kandid Kaufmann, Pfarrer in Emmen um die Pfründe und stirbt als Pfarrer in Emmen den 8. Nov. 1839. Kandid Kaufmann kam von Willisau 1807 als erster Pfarrer nach Rain, wo er starb. — Frdl. Mitthl. des Herrn Pfarrer Bächler in Emmen.

der bis zum Jahre 1799 funktionirte, besorgte sein Amt nachlässig. 1793, den 10. Dezember wurde ihm z. B. befohlen, die Choraleu fleißiger zu instruiren und die Kinder in den Rosenkranz zu führen. 1794, den 18. Dez. wurde ihm der Schuldienst nur bis künftigen Monat Mai zuerkannt, weil er im Choral nicht täglich unterrichtete, die Kinder nicht in den Rosenkranz und die Christenlehre begleite und das Haus (Schulhaus) nicht reinlich genug halte. 1796, den 12. Jänner schärfte man ihm ein, die Schulordnung besser zu beobachten und den Kindern mehr Ehrerbietung in Schule und Haus beizubringen, sonst werde man ihn während des Jahres von seiner Stelle entlassen. Um eine noch bessere Kinderzucht erzielen zu können, wurden Amtschultheiß Ulrich Anton Beyer, Statthalter Josef Etych Jost, Altaufnehmer Josef Leonz Jost, Jost Bart und Seckelmeister Dula<sup>1)</sup> zur Schulvisitation ausgesprochen. Am 13. Dez. des gleichen Jahres wurde ihm der Schuldienst wegen Nachlässigkeit auf unbestimmte Zeit zugesprochen und ihm endlich den 30. Nov. 1799 gekündet.<sup>2)</sup>

An seine Stelle wurde 1800, den 16. Febr. von der Bürger-schaft sowohl als von dem ganzen Kirchgang einstimmig Ulrich Hecht, gewesener Kleinweibel, gewählt.

Gleich darauf wurde dem alten Schulmeister Hunkeler von der Munizipalität durch den Weibel befohlen, in Zeit von acht Tagen die Schulwohnung zu räumen, damit der Neugewählte dieselbe beziehen könne. Hunkeler antwortete, er möchte wissen,

<sup>1)</sup> Ulrich Anton Beyer siehe S. 29, Anm. 2; Jos. Etych Jost, Rath 1772, 2. Okt. — 1798 (Statthalter 1795—1798); Jos. Leonz Jost, Rath 1780, 28. Dez. — 1798; Jost Bart, Rath 1795—1798; Ulrich Dula, wird Rath 1795, ist letzter Schultheiß 1797 und 1798.

<sup>2)</sup> Nach freundlichen Mittheilungen des Hochw. Herrn Dekan J. Meyer in Altishofen starb Schulmeister Hunkeler, der in Willisau ein Heimwesen besaß, eines unnatürlichen Todes. Laut Taufbuch in Altishofen wird 1760, 18. April ein Jost Karl Hunkeler, ehel. Sohn des Johann und der Elisabetha Zmbach, und den 15. Dez. 1727 ein Jost Franz Michael, Sohn des Jost Hunkeler und der Elisabetha Peter getauft. Ob einer von diesen zweien mit unserm Schulmeister identisch ist oder nicht, können wir nicht sagen. — In den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts wird auch ein Jost Hunkeler als Kanzleisubstitut in Willisau genannt; derselbe war ein guter Klarinettenbläser und wirkte als solcher beim Gottesdienste mit; endlich ist ein Jost Hunkeler 1799 Bizechsreiber des Distriktsgerichts.

woher die Munizipalität die Vollmacht habe, ihm einen solchen Befehl zukommen zu lassen. Er verlange überdies, daß ihm die Munizipalität die noch rückständigen 24 Malter Korn Bodenzins samt Markzahl seit der Verfallzeit für zwei Jahre, die er als fixirte Besoldung für seinen Dienst nicht erhalten habe, in natura gut mache, ohne deren Ausrichtung er das Haus nicht verlasse, und „es in's Recht schlage“. Die Munizipalität wandte sich hierauf an das Distriktsgericht. Bürger Johannes Kronenberg, der als Ausgeschlossener bezeichnet wurde, erstattete dort den 19. Febr. 1800 folgenden Bericht: Jost Hunkeler sei wegen seiner Nachlässigkeit von Schultheiß und Rath, welche Behörde den Schuldienst nur von Jahr zu Jahr zu vergeben pflegte, öfter nutzlos ermahnt, auf keine bestimmte Zeit mehr gewählt und daher vom Erziehungsrath schon verwichenen November des Schulmeisterdienstes, der mit dem Kirchendienst sowohl bezüglich der Berrichtungen als auch der Besoldung jederzeit verbunden gewesen, entsetzt worden; weil nun Hunkeler seit mehr als zwei Jahren sich nicht mehr dafür gemeldet habe, so verlange die Munizipalität, daß das Gericht einen Exekutionsbefehl gegen ihn erlasse. Hierauf erkannte dasselbe: Weil der Schul- sowohl als der Kirchendienst nicht mehr dem Jost Hunkeler, sondern dem Ulrich Hecht übertragen worden sei, so soll ersterer das Schulhaus in acht Tagen räumen; wie und durch wen ihm die 24 Malter Korn müssen ersetzt werden, dafür möge er selbst sorgen. (1800, 19. Febr.) Diesem Befehl des Distriktsgerichts leistete Hunkeler keine Folge. Den 28. Februar versammelte sich die Munizipalität wegen dieser Streitsache neuerdings, weil der neugewählte Schulmeister klagte, daß er aus seiner bisherigen Wohnung ausziehen müsse und nicht wisse, wohin, da Hunkeler die Schulwohnung nicht verlassen wolle. Das Distriktsgericht, an das sich die Munizipalität gleichen Tages (28. Febr.) richtete, erließ den Befehl, wenn Hunkeler nicht freiwillig weiche, Gewalt zu gebrauchen. Hierauf verordnete die Munizipalität: Es sollen den 1. März morgens 9 Uhr Ignaz Stürmlin, Munizipalitätsmitglied, und vier andere ehrbare Bürger sich in das Schulhaus begeben, den Hausrath Hunkelers hinausnehmen und in's Kaufhaus transportiren, dem Schulmeister Hunkeler aber erbietig sein, ihm „vor dem Rechten Antwort zu geben“.

Hiermit war wahrscheinlich der Streit wegen Räumung des



Schulhauses geschlichtet, nicht aber die Frage betreffend rückständige Besoldung erledigt. Hunkeler hatte in dieser Angelegenheit schon früher Klage in Luzern geführt. Am 13. Juni 1800 erschien er vor der Munizipalität Willisau (Stadt und Kirchgang) und brachte vor, daß er bezüglich seines rückständigen Lidlohnes, der in 24 Malter Korn für die Jahre 1798 und 1799 bestehe, von der Verwaltungskammer in Luzern laut einem Schreiben vom 14. Juni 1799 und auch vom Minister der Künste und Wissenschaften, Philipp Albrecht Stapfer von Brugg, laut Schreiben vom 24. April 1800 an obengenannte Munizipalität gewiesen worden sei und daher verlange in natura oder in Geld für seine Ansprache befriedigt zu werden. Die Munizipalität erkannte: Da ein jeweiliger Schulmeister aus der Kirchenfondation salarirt werde und Hunkeler bei Antritt seines Amtes von daher seinen Unterhalt bezogen habe, so verweise ihn die Munizipalität mit seiner Anforderung an eben diesen Ort zurück. Wahrscheinlich suchte Hunkeler in diesem Besoldungsstreite nochmals Schutz in Luzern; denn 1801, den 31. August erging vom Bürger Regierungstatthalter in dort der Befehl an die Munizipalität Willisau zwischen Schulmeister Hunkeler und Hecht endlich eine Abfurung zu treffen. Die Parteien konnten sich aber nicht einigen. Hunkeler behauptete, er habe drei Monate über St. Andreas (30. Nov.) 1799 hinaus den Schul- und Kirchendienst versehen, folglich müsse ihm pro rata die bestimmte Besoldung vergütet und dem Schulmeister Hecht abgezogen werden. Hecht dagegen erwiderte: Hunkeler sei auf Andreas 1799 vom Schuldienst abberufen worden, daher sei er nicht gehalten, ihn zu entschädigen. Der Streit wurde wieder an das Distriktsgericht gewiesen; das Urtheil ist uns aber unbekannt, da die Protokolle aus dieser Zeit bis jetzt noch nicht aufgefunden werden konnten.

In einem Zeitraum von beinahe dritthalb Jahrhunderten (1561 bis 1800) wirkten also nachweisbar 21 Schulmeister, wovon zwölf Bürger von Willisau waren (Niklaus Meyer, Christoph Meyer, Jost Meyer, Hans Melchior Jost, Hans Meyer, Gyttych Jost, Thomas Hart, Alois Stürmlin, Karl Hecht, Timotheus Marti, Anton Marti, Gyttych Karl Hecht). Von zwei Schulmeistern ist der Bürgerort unbekannt (Blasius Franz, Peter Frank), zwei waren von Luzern (Jakob Zimmermann, Renward Pfleger), einer war von Rapperswil (Jakob Rickenmann), einer von Kuswil (Hans

Melchior Keigel), einer von Richenthal (Hans Melchior Koffel), einer von Sursee (Vital Staffelbach) und einer von Altshofen (Jost Hunkeler). Von diesen 21 gehörten zwölf dem weltlichen und neun dem geistlichen Stande an.

### 3. Besoldung.

Die erste Spur über die Besoldung des Schulmeisters enthält der citirte Rathsbeschluß vom Jahre 1563. Laut demselben erhielt er von der Kirche jährlich ein Malter Korn und alle Wochen für einen Schill. Brot von der Spend. Auch in den meisten Fahrzeitstiftungen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts ist seiner gedacht; es finden sich da Beiträge an den Schulmeister oder Schulherrn von je 5—20 und mehr Schilling. Es sei mir gestattet, einige derselben anzuführen. Hans Kraft, Stadtschreiber, <sup>1)</sup> verordnete in der 1568 für sich und seine Gattinnen Margaretha Trübler, Louisa Has und Anna Richart gestifteten Fahrzeit, daß davon dem Schulmeister 5 Schill. gegeben werden sollen. Von der Fahrzeit der Frau Barbara Bättig, des Schultheißen Hans Kneubühlers <sup>2)</sup> Ehefrau, gestiftet den 22. März 1580, erhielt der Schulmeister 2 Schilling. Das Anniversarium des Rathes Gebhard Zuber <sup>3)</sup> vom Jahre 1590 läßt ihm 8, dasjenige des Burgers Lorenz Scherer <sup>4)</sup> (1592) 10 Schillinge zukommen. Seiner gedenken auch in ihren Fahrzeiten die Gebrüder Jakob und Jost Schwegler <sup>5)</sup> (1595) mit 10, Hans Kneubühler, Schultheiß (1599)

<sup>1)</sup> Hans Kraft von Zofingen, 1559 — Sept. 1565 Stadtschreiber in Willisau; er beginnt das älteste Rathsbuch (27. April 1559) mit der Stelle aus der Horazischen Ode an den Consul L. Sextius (lib. I. 4):

Pallida mors æquo pulsat pede pauperum tabernas  
Regumque tures.

Vitæ summa brevis spem nos vetat inchoare longam.

Jam te premet nox fabulæque manes.

1566 ist er Schultheiß, resig. 1566 auf Nicolai und wird Unterschreiber in Luzern; starb 1575 an der Pest.

<sup>2)</sup> Siehe Ann. 4, S. 16.

<sup>3)</sup> Gebhard Zuber, 1569 Montag vor Michel bis 1581 Kleinweibel, 1581 Montag nach Moriz bis † 1589 Rath (1584—1589 Aufnehmer).

<sup>4)</sup> Scherer, altes noch lebendes Bürgergeschlecht.

<sup>5)</sup> Schwegler, Bürgergeschlecht seit 1662, nunmehr erloschen.

mit 6, Gallus Zehnder, Schultheiß<sup>1)</sup> mit 13, und seine Gattin Margaretha Näf (1609) mit 10 und Beat Jakob Huber,<sup>2)</sup> des Gerichts, mit 12 Schilling. Aus einem Besoldungsstreite zwischen Schulmeister Jost Meyer und einigen Eltern ergibt sich, daß der Schulmeister per Fronfasten von jedem schulbesuchenden Kinde 10 Schilling und die üblichen Scheiter Holz bezog. (Siehe auch Art. 5 der Schulordnung von 1696). Jost Meyer beklagte sich nämlich vor Rath (1642, 25. Febr.), daß man ihm von einem Kinde während der Winterfronfasten (18. Dez. — 12. März) nur 10 Schilling, dagegen das Holz nicht verabfolgen wolle, worauf der Rath entschied, daß dem Schulmeister auch in der Winterfronfasten von jedem Kinde 10 Schilling und das Holz oder dann total 20 Schilling gegeben werden sollen. Arme Kinder, die Unterstützung von Spend und Spital genossen, waren vom Schulgeld liberirt. Nach einem Erlaß des Rathes (1769, 12. Jänner) war auch das Ausbleiben eines Kindes 8 oder 14 Tage vor Ablauf der Fronfasten kein Grund für Nichtentrichtung des Schulgeldes. Dieses und der Holzbezug sowie das Korn (in jüngster Zeit 12 Malter jährlich, wie aus dem Besoldungsstreit Hunkelers erhellt), bildeten noch im Anfange des 19. Jahrhunderts die stete fixe Besoldung des Schulmeisters. Mit dem Einfordern des Schulgeldes hatte, wie aus einem Bericht des Schulinspektors H. Meyer vom 29. Nov. 1801 hervorgeht, der Schulmeister oft seine liebe Noth. Meyer schreibt: „Wenn der Schulmeister diese 10 Schill. haben will, so muß er öfters mit Weibel und Präsident dahinter; bisweilen wird er noch von einem wohlthätigen Spießbürger ausgeschimpft und bekommt nichts und die zweite Fronfasten verscheucht ihm gewöhnlich schon alle Kinder aus der Schule, um die 10 Schilling zu ersparen.“ Jeder Schulmeister, der Bürger von Willisau war, hatte natürlich auch Genuß der burgerlichen Nutzungen und Rechte, was bei einem Fremden nicht der Fall war, außer er suchte darum nach, so Kenward Pfleger von Luzern, der, wie bereits erwähnt, Bürgerholz erhielt und allmendgenössig

<sup>1)</sup> Gallus Zehnder wird Rath 1594, ist Schultheiß 1598, 1599, 1602, 1603, 1606, 1607, † 30. April 1609.

<sup>2)</sup> Huber, Beat Jakob, ist 1619 — † 10. Dez. 1652 Rath (1640 Stadtschreiber, 1644 Altaufnehmer, 1652, 24. Juli — zu seinem Tode Statthalter).

war. In den Rechnungsbüchern der Pfarrei von 1755—1785 finden wir jährlich Ausgabeposten an den Schulmeister für den Kreuzgang nach Werthenstein 1 Gl. 5 Schill., für den Kreuzwein 2 Gl. 25 Schilling. Das hl. Blut gab ihm laut Kapellenrechnung von 1755—1761 jährlich 6 Gl. 17 Schill., 1761—1765 je 13 Gl. 14 Schill., 1765—1770 je 13 Gl. 19 Schill., 1770 bis 1783 je 6 Gl. 39 Schill. 3 Agstr; die St. Sebastians-, die St. Jakobs- und die St. Annabruderschaft 1755—1782 je 15 Schill. Alle diese Ansätze beziehen sich aber nur auf seine Verrichtungen als Cantor. Auch die Choral- oder Nothroeknaben wurden entschädigt. Von der Kirche erhielten sie in den Jahren 1755—1782 für alle Kreuzgänge jährlich 30 Schill., vom hl. Blute 4 Gl. 5 Schilling bis 4 Gl. 27 Schill. 3 Agstr. und 6 Gl. für Schuhe, von der Senti 2 Gl. 10 Schill., von der St. Sebastiansbruderschaft (2 Choralen) 10 Schill., von der St. Jakobsbruderschaft (2 Choralen) 10 Schill., von der St. Annabruderschaft (2 Choralen) 8 Schill. und vom Spital (2 Choralen) 2 Gl. 10 Schill.

#### 4. Schulgebäude.

Das Schulhaus oder die Cantorei war, soweit unsere Forschungen zurückreichen, das nahe der Kirche in der Hintergasse gelegene Haus No. 54. Um dasselbe herum lagen zeitweise Düngerhaufen und wohl auch anderer Unrath, weshalb der Rath 1653, 14. August befahl, daß diese Misthaufen „bei 5 lib. Buße sollen außer die Stadt geführt und fürderhin nicht mehr allda sollen gemacht werden.“<sup>1)</sup> Schon im 17. Jahrhundert befand sich das

<sup>1)</sup> Reinlichkeit in den ungepflasterten Gassen der Stadt scheint selten beobachtet worden zu sein; noch 1669, 14. Nov. befiehlt der Rath: der „Unflath und Bum“ in den öffentlichen Straßen soll weggeschafft werden. In der Stadt befanden sich noch im 17. Jahrhundert viele Scheunen und Stallungen, die zur Verunreinigung der Gassen beitrugen und auch feuergefährlich waren. Solche Uebelstände suchte der Rath, wo möglich, zu beseitigen. Als Beweis mögen folgende Stellen in den Rathsbüchern dienen: 1626, 23. Mai die Feuerschauer sollen mit dem Weibel herumgehen und anzeigen, daß man kein Heu an gefährlichen Orten einlege. 1636, 7. Juli wird erkannt, „daß die Schüren vß der Statt sollent hinweg und vßert der Statt sollent gebuwen werden.“ 1650, 28. Nov. die Ställe des Hans Spiller (Löwenwirth), Kaspar Boffart (Stadtbote), des Großweibels Joh. Wising (1648—1671), des Kleinweibels Alexander Menz (1630? — † 4. Febr. 1663) und der Margaretha Hünenberg sollen ab-



Schulgebäude in einem sehr baufälligen Zustand; trotzdem wurde es während beinahe eines halben Jahrhunderts seinem Schicksal überlassen, und erst das Jahr 1702 brachte eine Verbesserung der Uebelstände. Schon 1656, den 28. Juni, beklagte sich Schulmeister Pfleger: die Schule sei gar baulos, besonders „mit der Kammerdiele, Hausthüre, mit Stägen und Bändern.“ Der Rath beauftragte daher zwei seiner Mitglieder mit Zuzug des Werkmeisters den Bau zu besichtigen und allfällig Nöthiges bauen zu lassen. Ob und was daran verbessert wurde, wissen wir nicht. Wahrscheinlich blieb die Sache auf sich beruhen; denn 1694, den 22. Jän. wird beschlossen, des Christoph Stierers<sup>1)</sup> Haus zu besichtigen und, wenn möglich, dasselbe gegen das Schulhaus auszutauschen und 1695, den 7. Dez., erhielt der Aufnehmer vom Rath den Auftrag, diesen Winter für eine andere Schulstube zu sorgen. Vier weitere Rathsbeschlüsse aus den Jahren 1699 und 1700 zeigen uns, daß man die Angelegenheit wegen dem Schulhausbau immer wieder in Erinnerung brachte, sie aber auch zugleich mehr und mehr auf die lange Bank schob. So wurde 1699, den 6. Mai ein Augenschein angeordnet, um zu sehen, wie das Schulhaus wieder zu einer Behausung könne eingerichtet werden, und am 10. des Monats März 1700 beschloß der Rath: mit der Reparatur des Schulhauses „solle man an einen Ort fahren und zum Ende schreiten“, dasselbe unverweilt so gut als möglich wieder herstellen, damit der Schulmeister es wieder bewohnen könne. Den

---

geschafft werden. (Spiller, Boffart und Hünenberg sind ausgestorbene Bürgergeschlechter; Menz existirt noch.) — Das erste Mal ist von der Pflasterung der Stadtgassen die Rede in der Verordnung betr. die Gemeindefachen der Stadt und Burgerschaft vom 10./30. Juni 1684, Art. 54, welcher lautet: „Man hat auch vor diesem gebraucht, daß eine Gemeinde Sommerszeit, in der Wigger, wann wenig Wasser gewesen, die größten Steine vom Schützenhaus dannen bis zur Wuhr ausgeworfen und an die Haufen gethan, solche nach Nothdurft zur Befezung der Stadtgassen zu gebrauchen, so auch wiederum soll fortgesetzt werden.“ — 1762, 22. April beschließt der Rath, die nothwendigen Plätze besetzen und das sog. „Krauttörli“ (wo?) besser einrichten zu lassen.

<sup>1)</sup> Christoph Stierer besaß damals die Krone; 1694, 16. Sept. erhielt er 3 Stöcke Holz zur Reparatur derselben. — Stierer, später Stierlin geschrieben, ein nunmehr erloschenes Bürgergeschlecht, erscheint von Anfang des 17. Jahrhunderts an.

29. April und 10. Juli gleichen Jahres befahl der Rath, beförderlich die Baumaterialien herbeizuführen. Die tiefer liegende Ursache dieser immerwährenden Verzögerung scheint ein Streit über die Baupflicht zwischen der Burgerschaft und der Kirchenverwaltung gewesen zu sein. Die erstere behauptete: Weil die Kirche schon vor vielen Jahren dieses Haus für die Schule benutzt und der Schulmeister als ein von der Kirche für Gesangsunterricht und Orgelspiel Besoldeter daselbe bewohnt, so sei nach ihrer Ansicht die Kirchenverwaltung pflichtig, die Baumaterialien für das Schulhaus zu liefern, zumal die Stadt sonst jährlich große Auslagen bestreiten müsse. Die Kirchenverwaltung aber wendete ein: Die Kirche leiste freilich für den Unterhalt des Schulmeisters viel, ja den größten Theil, allein dieses Haus sei schon vor langer Zeit nicht als Schulhaus, sondern „als ein der Kirche zuständiges Haus verkauft, von der Stadt gezogen und nun so lange ohne Reparatur gelassen worden, bis es endlich fast zu Grunde gegangen;“ man könne daher die Baupflicht nicht der Kirchenverwaltung aufbürden. Die Parteien konnten sich nicht einigen, und es wurde daher die streitige Angelegenheit von Martin Enderis, Rath, und Hans Jörg Bart, Burger, namens der Burgerschaft und Dionys Hecht, Spitalpfleger und Rath, und Melchior Mock, Burger,<sup>1)</sup> namens der Kirchenverwaltung vor Schultheiß und Rath in Luzern gebracht. Dort wurde entschieden: Die Kirchenverwaltung solle das alte Schulhaus „einfältig“ (einfach) und ohne Aufwand wieder aufbauen lassen und gegen Ziehung von 12 Gl. Hauszins vom jeweiligen Schulmeister unterhalten; die Stadt aber soll die Materialien leisten und, weil die Kirche wegen Ausübung des Zugrechtes (Näherkaufsrecht) um ein Merkliches in Nachtheil gekommen, 100 Gl. als Abtrag des erlittenen Schadens darschießen und in der Schulstube Ofen, Stühle und Bänke anschaffen. (1702, 20. März.) Diese 12 Gl. Hauszins figuriren wirklich im Rechnungsbuch der Pfarrkirche von 1755—1785 beständig unter den Einnahmen. Ueber Inangriffnahme und weiteren Verlauf des

<sup>1)</sup> Martin Enderis ist Rath vom 6. Juli 1693—1724; seine Frau war Marie Peyer. Dionys Hecht, Rath vom 4. Nov. 1687—1712. Hans Georg Bart siehe Anmerk. 1, S. 30; Melchior Mock, 1695 im Gericht, 1705—1742 Rath (1729—1737 Statthalter). Die alten Bürgergeschlechter Enderis und Mock sind erloschen.



Baues findet sich in den Akten nichts. Ungefähr dreizehn Jahre später (1715, 29. Nov.) anerbote Heinrich Meyer, Wirth zum Schlüssel, seine Behausung um einen billigen Preis laut Gantrodell zu einem Schulhaus zu überlassen. Der Rath beschloß, man müsse zuerst nachschauen, „was dz vrkhund wegen der schuel laute“. Im Jahre 1716, den 10. Oktober wurde der Beschluß von 1702 von Schultheiß und Rath in Luzern von neuem bestätigt, wohl in Folge eines neuen Streites über die Baupflicht, da das Schulhaus durch Brand eingäschert worden war. Wir wissen nicht, ob damit die große Feuersbrunst vom 17. Nov. 1704 gemeint ist oder nicht.<sup>1)</sup> An der Hinterseite des Schulhauses wurden 1767 auf Befehl des Raths zwei gesonderte Aborte (ein Einsenkel mit einem 2fachen Loch) erstellt, woran Stadt und Kirchenverwaltung je die Hälfte bezahlten.

In den Kirchenrechnungen finden sich folgende Ausgabeposten für Reparaturen am Schulhaus:

1758. Zwei Zimmerleuten „das holtz zu dem schulhaus vß zu wärchen“	3 Gl.	30 Schill.	—	Agstr.
„Ausgewärchtes“ Holz zum Schulhaus geführt	2 Gl.	38 Schill.	—	Agstr.
900 Ziegel zum Schulhaus geführt	1 Gl.	10 Schill.	—	Agstr.
Dem Zimmermann 15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Tag à 25 f. beim Schulhaus	9 Gl.	27 Schill.	3	Agstr.
Latten zum Schulhaus geführt	2	24	—	—
Steine vom „ „	1	19	—	—
Sand zum „ „	1	20	—	—
Laden zum „ „	1	10	—	—
1759. Dem Glaser Karl Hecht	8	15	—	—
Dem Schreiner Anton Hecht	39	35	—	—
Dem Hafner Entyeh Kneubühler	3	16	—	—
Dem Zimmermann	1	30	—	—
Dem Nagler	7	35	03	—
1767. Zu dem Schuofen mit 3 Pferden einen Tag Stein, Sand und Lehm geführt	3 Gl.	10 Schill.	—	Agstr.

<sup>1)</sup> Siehe: Feuersbrünste in Willisau von H.H. in „Anzeiger von Willisau“ 1887, No. 7 und 8.

1768.	Dem Philipp Kneubühler für einen Ofen in das Schulhaus	23 Gl.	1 Schill.	9 Agstr.
1774.	Dem Schreiner Josef Hecht für 24 Laden zum Schulhaus	18 Gl.	— Schill.	— Agstr.
1775.	Dem Etyrch Kneubühler Flickerlohn für den Schulofen	— Gl.	10 Schill.	— Agstr.
1776/77.	Latten für das Schulhaus	4 Gl.	20 Schill.	— Agstr.
	Laden " " "	3 " 32	" —	" "
1778.	Dem Schlosser in Wolhusen wegen dem Schulhaus	9 Gl.	15 Schill.	— Agstr.
	Dem Schreiner Karl Hecht	62 "	7 "	— "
	Eine Benne Sand	— "	20 "	— "
	Dem Schreiner Jos. Hecht wegen der Hausthüre	1 Gl.	20 Schill.	— Agstr.
1779.	Für Sand	2 "	10 "	— "
1782.	Dem Maurer wegen d. Estrich	1 "	10 "	— "
	Für Weinlager i. d. Schulhaus	1 "	30 "	— "
1783.	Für Vorfenster u. Anderes	15 "	— "	— "

\* \* \*

Hiemit sind wir am Schlusse unserer Arbeit angekommen. Wir haben zwar den gleichen Gegenstand schon einmal einer skizzenhaften Bearbeitung unterworfen (Nachrichten über die Schule in Willisau-Stadt bis zum Jahre 1800 in Luzernisches Schulblatt 1888 No. 8, S. 125—130 u. 9, S. 144—143). Da wir aber seither neues, ziemlich reichhaltiges, historisches Material darüber aufgefunden, so schien uns derselbe einer nochmaligen erschöpfendern Darstellung werth zu sein. So findet sich also in dieser neuen Bearbeitung alles Material, das erhältlich gemacht werden konnte, verwerthet und haben wir dasselbe dem Leser so mundgerecht zu machen gesucht, als es in unsern Kräften lag.



